jobcenter Mönchengladbach

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2021

Menschen und Arbeit zusammenbringen.

Den Übergang Schule – Ausbildung – Beruf aktiv gestalten.

In den Markt investieren für Fachkräftebedarfe von heute und morgen.

Die individuelle Teilhabe von Geflüchteten an der Arbeitsgesellschaft fördern.

Schaffung von Teilhabechancen für eine nachhaltige Integration arbeitsmarktferner Kundinnen und Kunden.

beraten
fördern
integrieren

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen …… 3
1.1 Einleitung …… 4

2. Geschäftspolitische Handlungsfelder 2021 …… 6

3. Einschätzung zur Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung …… 9
3.1. Überregionale und regionale Arbeitsmarkt- und Konjunkturentwicklung 9
……Lokale Arbeitsmarkt- und Konjunkturentwicklung; sozialversicherungspf 10
Beschäftigung ……. 11
3.2. Ausbildungsmarkt…… 11
3.3. Chancen auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt…… 11
3.4. Risiken auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt…… 11
3.5. Stellenpotenziale - aktuelle Entwicklung…… 11

4. Entwicklung der Kundenpotentiale …… 12
4.1. Entwicklung der Arbeitslosigkeit …… 12
4.2. Jugendarbeitslosigkeit / SGB II-Hilfequote …… 14
4.3. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten …… 15
4.4. Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten …… 17
4.5. Entwicklung der Langzeitleistungsbezieher/-innen…… 18
4.6. Alleinerziehende …… 18
4.7. Jugendliche unter 25 Jahren …… 18
4.8. Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen verbessern, Weiterentwicklung der Inklusionskompetenz …… 19
4.9. Asylbewerber/-innen aus den acht zugangsstärksten Herkunftsländern …… 19
4.10. Potential der Leistungsberechtigten nach Integrationsprognosen Profillagen…… 19

5. Vergleichstypzugehörigkeit …… 20

6. Zielgruppen …… 20
6.1. Jugendliche in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren, Jugendarbeitslosigkeit reduzieren …… 23
6.2. Langzeitleistungsberechtigte / Langzeitarbeitslose aktivieren, qualifizieren und Integrationschancen erhöhen …… 23
6.3. Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen verbessern, Weiterentwicklung der Inklusionskompetenz …… 24
6.4. Personen ohne Abschluss zu Fachkräften ausbilden und in den Markt integrieren…… 25
6.5. Geflüchtete Menschen in Ausbildung und Arbeit integrieren …… 28
6.6. Frauenförderung / Beschäftigungsmöglichkeiten für Alleinerziehende nutzen ……

7. Operative Handlungsschwerpunkte 2021 …… 31
7.1. Marktentwicklung nutzen, Unternehmen erschließen und Beschäftigungschancen für Personen mit erschwertem Arbeitsmarktzugang verbessern…… 31
7.2. Teilhabechancengesetz …… 32
7.3. § 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen……. 33
7.4. Rechtmäßigkeit und Qualität der fachlichen Arbeit sicherstellen …… 34

8. Bildungszielplanung 2021 …… 34

9. Budgetplanung 2021 …… 35

10. Produktbeschreibungen zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik …… 38

11. Kommunale Eingliederungsleistungen …… 58

12. Kooperationsprojekte …… 59

13. Kooperationspartner des Jobcenter Mönchengladbach …… 60

14. Glossar …… 62

1. Vorbemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeitsmarktprogramm 2021 des Jobcenters Mönchengladbach macht transparent, was wir uns für das kommende Jahr vornehmen, worauf wir uns konzentrieren wollen und auf welche Weise wir unsere Ziele verfolgen.

Im Vordergrund steht das grundlegende Ziel, möglichst viele Arbeitsuchende in den Arbeitsmarkt zu integrieren und den vorhandenen Personalbedarf von Unternehmen so passgenau wie möglich zu bedienen. Daneben wollen wir auch Verantwortung für Menschen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Arbeitsmarkt übernehmen.

Im Jahr 2020 haben wir gemeinsam viel erreicht. Auch wenn wir unser Dienstleistungsportofolio nicht in vollem Umfange auf Grund der Einschränkungen der CORONA-Pandemie anbieten konnten.

Bisher besonders erfreulich ist der deutliche Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit auch in Mönchengladbach bei günstigen Arbeitsmarktbedingungen zu Beginn des Jahres 2020.
Besonders kennzeichnend für das Jahr 2020 ist die Erschließung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des neu geschaffenen Teilhabechancengesetzes für sehr langfristig arbeitslose marktferne Kunden, die trotz der Krisensituation geschaffen werden konnten.
Durch dieses Förderinstrument konnten besonders Benachteiligten am Arbeitsmarkt wieder Strukturen einer Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben gegeben werden.

Durch den Ausbau eines niederschwelligen Beratungsangebotes als Sofortmaßnahme für junge Kunden im Projekt JIM war es möglich mit jungen Menschen intensiv eine strukturierte Berufswegplanung zu erarbeiten. Dieses Angebot in Präsenzform wurde weitgehend aufrechterhalten und Beratungsbedingungen unter CORONA-Voraussetzungen geschaffen.
Daneben ist jedoch leider in 2020 die Jugendarbeitslosigkeit erheblich angestiegen.

Im Jahr 2020 wurde in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ein Projekt zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ins Leben rufen, die jegliche Anbindung an Unterstützungssystem verloren haben.

Es gibt immer auch Dinge, die wir noch verbessern können. Wir werden in 2021 die Projekte zur nachhaltigen Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen durch eine nachgehende Betreuung (Coaching) unserer Kunden und die gezielte gemeinsame Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration neben Qualifizierung auch durch Ausbau des Sozialcoachings ausbauen.

Das Thema Gesundheit ist eines der häufigsten Vermittlungshemmnisse und nicht immer eine leicht zu greifende Herausforderung im Integrationsprozess.
Mit der Fortsetzung des Projektes zur Verzahnung der Arbeits- und Gesundheitsförderung sollen erwerbslose Menschen nachhaltig mit Angeboten zur Gesundheitsförderung erreicht werden und damit auch ihre Chancen auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Diese besitzen neben gesundheitlichen Aspekten auch eine sozialintegrative Bedeutung und werden sobald es die Situation wieder erlaubt aufgenommen.

Die generationenübergreifende Arbeitslosigkeit stellt eine besondere Herausforderung dar. Deshalb wollen wir den operativen Blick stärker auf die Förderung und Integration von Frauen und Männern in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern richten.

Die Planung für das Jahr 2021 erfolgte – wie auch schon in den Vorjahren, - mit Blick auf die überregionalen und regionalen Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Konjunktur sowie der Entwicklung vom Potential der Kundinnen und Kunden. Die daran ausgerichteten operativen Prozesse, Projekte und Maßnahmen möchten wir durch optimalen Einsatz der uns zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen erbringen.

Seit nunmehr einem dreiviertel Jahr bestimmt CORONA unseren persönlichen und dienstlichen Alltag. Es ist und bleibt für alle ein großer Kraftakt und diese Ausnahmesituation ist noch nicht vorbei. Durch die Entscheidungen zur Verlängerung der Kurzarbeit und durch den zunächst im SGB III Bereich zu verzeichneten Kundenzuwachs ist die Krise in den Bestandsentwicklungen des Jobcenters 2020 noch nicht vollumfänglich angekommen. Wir werden verstärkt die sich trotz Krise bietenden Chancen des Arbeitsmarktes in den Blick nehmen. Unser Beitrag für die betroffenen Menschen und die Stadtgesellschaft muss es sein, aus einer temporären Krise am Arbeitsmarkt keine dauerhafte Arbeitslosigkeit entstehen zu lassen. Deshalb wird es immer wichtiger die Kunden/innen für die Zeit nach der Krise zu qualifizieren um am Arbeitsmarkt wieder dauerhaft Fuß fassen zu können.
Priorität hat nach wie vor die effiziente Bearbeitung von existenzsichernden Leistungen!

Eine von vielen Aufgaben, die wir auch im nächsten Jahr zielstrebig in Angriff nehmen werden. Für das damit verbundene Engagement möchten wir, die Geschäftsführung, uns herzlich bei unseren Trägern und Partnern sowie bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jobcenter bedanken.

Klaus Müller, Geschäftsführer Jobcenter Mönchengladbach

1.1 Einleitung

Seit 2005 wird die Vermittlung und Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Jobcenter (vormals Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Mönchengladbach) wahrgenommen. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Mönchengladbach 2021 stellt Transparenz her zu den operativen Zielsetzungen, beschreibt die Konzeptionen und Strategien zum effektiven und nachhaltigen Mitteleinsatz in der regionalen Arbeitsmarktpolitik und erläutert die Arbeitsschwerpunkte für das Jahr 2021.

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMP) ist für die Realisierung der geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters Mönchengladbach von herausragender Bedeutung. Die Verringerung bzw. die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist für den Großteil der SGB II-Leistungsberechtigten nur über eine Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und damit verbesserten Integrationschancen erreichbar. Die strategischen Ziele des Jobcenters Mönchengladbach werden durch die Gesamtausrichtung des Integrations- und Arbeitsmarktprogramms und die Intentionen seiner einzelnen Instrumente gespiegelt.

Die Förderung besonders relevanter Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt wird detailliert dargestellt. Die Erkenntnisse aus den Vorjahren zur Wirksamkeit der verschiedenen Eingliederungsleistungen sind berücksichtigt.

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm stellt „instrumentenscharf“ dar, in welchem Umfang öffentliche Mittel für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wirtschaftlich und wirksam im Jahr 2021 eingesetzt werden sollen. Es macht transparent, was wir uns für das Jahr vorgenommen haben, worauf wir uns konzentrieren werden und auf welche Weise wir unsere Ziele verfolgen.

Im Vordergrund steht das grundlegende Ziel, möglichst viele Arbeitsuchende in den Arbeitsmarkt zu integrieren und den vorhandenen Personalbedarf von Unternehmen so passgenau wie möglich zu bedienen. Um dabei erfolgreich zu sein, gilt es, geeignete

Maßnahmen und Aktivitäten zur Vermeidung und zum Abbau von Arbeitslosigkeit zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

Die Erstellung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes erfolgte mit Blick auf die überregionalen und regionalen Trends, z.B. sich verändernde Märkte unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen einschließlich der externen Arbeitsmarkt- und Konjunktureinschätzungen.

Grundlage für die im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm verankerten Ziele bildet eine Bestandsaufnahme und die Analyse des Arbeits- und Ausbildungsmarktes sowie des Potentials der Kundinnen und Kunden. Die daran ausgerichteten operativen Prozesse, Projekte und Maßnahmen möchten wir durch optimalen Einsatz der uns zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen erbringen.

Wir realisieren ein an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtetes Integrationskonzept „Nah am Menschen, nah am Markt“.

Dabei sind besondere Herausforderungen im Jahr 2021 neben der Bewältigung der Pandemieherausforderungen am Arbeitsmarkt, die Eröffnung von Teilhabechancen für geflüchtete Menschen, für Langzeitarbeitslose und für Menschen mit Behinderungen.
Im Kontext der Fachkräftesicherung kommt dem Thema Qualifizierung einschließlich Weiterbildung im Beruf mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auch auf den Erwerb von digitalen Kompetenzen eine strategisch hohe Bedeutung zu.

Die geschäftspolitische Ausrichtung unserer Organisation bildet die Grundlage für die operativen Schwerpunkte in 2021.

Unser Handeln bleibt weiter ausgerichtet am gesetzlichen Auftrag.

Rahmenbedingungen 2021

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Integrationsarbeit

Infolge der Corona-Krise steht das Jobcenter und seine Partner und Partnerinnen am Arbeitsmarkt, insbesondere auch die regionalen Träger der Beschäftigungsförderung, vor bisher nicht gekannten neuen Herausforderungen.

Rückblick

Seit März 2020 mussten aufgrund des Lockdowns zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kundinnen und Kunden das Jobcenter zügig organisatorische, inhaltliche und wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden, ohne die eigentliche Aufgabe, den SGB II-Leistungsberechtigten die bestmögliche Unterstützung zu bieten, aus dem Fokus zu verlieren.
Die Integrationsfachkräfte setzten schwerpunktmäßig auf telefonische Beratungen bzw. Coaching sowie auf die Kundenkommunikation per Mail oder Post. Für nahezu alle Fördermaßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere für die Projekte des sogenannten zweiten Arbeitsmarktes (Arbeitsgelegenheiten und Projekte nach dem Teilhabe- und Chancengesetz) konnte die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern fortlaufend sichergestellt werden.
Dies gelang durch die Nutzung sog. alternativer Lern- und Qualifizierungsmethoden. Insbesondere schritt die Digitalisierung bei der Umsetzung der Arbeitsmarktprojekte in einem bis vor kurzem nicht vorstellbaren Tempo voran. So wurden nicht nur Mailverkehr oder soziale Medien, sondern in verstärktem Maße auch Videokonferenzen und spezielle Lernplattformen genutzt. Kreative Ideen der Beschäftigungsträger machten vielfach die weitere Arbeit mit den Kundinnen und Kunden des Jobcenters erst möglich:
Daneben wurden verstärkt klassische Medien wie das Telefon und Briefpost eingesetzt, um diejenigen zu erreichen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben bzw. nicht die Fähigkeit besitzen, diese zu bedienen.

Die vielfältigen Erfahrungen der Corona-Zeit werden auch künftig in die Prozessgestaltung im Jobcenter einfließen.
Dazu gehören sowohl die Nutzung digitaler Möglichkeiten in ihrer gesamten Bandbreite, als auch der Einsatz von qualitativen Telefonberatungen bzw. Digitales Profiling-Interview und Coaching.
Sowie die verstärkte Werbung zur Nutzung von Selbstinformationseinrichtungen für unsere Kunden und Aktivierung digitaler Zugangskanäle wie jobcenter.digital.

Andrerseits wurde sehr deutlich, dass das persönliche Beratungsgespräch die entscheidende Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Arbeit mit Kundinnen und Kunden ist und bleibt.

Um einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu den Unterstützungsangeboten des Jobcenters zu gewährleisten, wird die Arbeit in Zukunft geprägt sein von einem Methodenmix von persönlichen Beratungsgesprächen und Präsenzveranstaltungen bis hin zu Onlineberatung, Videoberatung, Webinaren, Forennutzung oder klassischer Telefonberatung.
Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, dass digitale Fähigkeiten mehr denn je zu den Basiskompetenzen der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe gehören. Daher wird die Stärkung dieses Kompetenzbereichs gerade bei den sozial benachteiligten Kundinnen und Kunden in die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsmarktmaßnahmen einfließen. Aber auch die Qualifizierung der Mitarbeitenden zur Digitalisierung wird eine zentrale Rolle einnehmen.

2. Geschäftspolitische Handlungsfelder 2021:

Schwerpunkte der SGB II-Steuerung im Jahr 2021
„Zielorientierung trotz Corona“

Die Covid-19 Pandemie hat im Jahr 2020 zu einem in der Nachkriegsgeschichte beispiellosen Wirtschaftseinbruch geführt. Dies hat in vielen Regionen zu einem spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit und einem deutlichen Einbruch bei der Anzahl der Integrationen geführt. Der weitere Verlauf des Wirtschafts- und Arbeitsmarktgeschehens unterliegt großen Unwägbarkeiten. Diese Entwicklung wird im Bereich des SGB II erst verzögert für 2021 erwartet.
Gleichzeitig bleiben die gesetzlichen Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen.
Gerade in Zeiten der Krise muss der gesetzliche Auftrag, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu verringern und die Erwerbsfähigkeit leistungsberechtigter Personen zu erhalten bzw. zu verbessern, entschlossen umgesetzt werden. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend müssen dazu vom Beginn des Leistungsbezuges an einzelfallbezogene Strategien und Perspektiven für Frauen und Männer entwickelt werden, um Langzeitleistungsbezug zu vermeiden.

Trotz der Unsicherheiten der weiteren Auswirkungen der Covid-19 Pandemie halten wir 2021 weiterhin an der Schwerpunktsetzung der vergangenen Jahre fest:

- **Verbesserung des Übergangs Schule und Beruf**

Eine qualifizierte berufliche Ausbildung ist die beste Absicherung für eine dauerhafte Beschäftigungsperspektive. Wir sind gefordert, allen jungen Menschen – darunter auch Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteten Frauen und Männern – den bestmöglichen Einstieg in das Berufsleben, verbunden mit einer nachhaltigen Integrations- und Aufstiegschance, zu eröffnen.
Die positive Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit der letzten Jahre ist auch auf unsere gemeinsamen Anstrengungen mit unseren Partnern zurück zu führen. In diesen Anstrengungen lassen wir auch weiter nicht nach und begegnen dabei insbesondere auch den besonderen Anforderungen von Jugendlichen ohne Schulabschluss.

Jugendliche mit erschwerten Startbedingungen sowie Jugendliche mit Behinderungen müssen frühzeitige und intensive Betreuung erfahren, z.B. im Rahmen der Jugendberufsagentur.

Wir bieten Jugendlichen, denen die Integration in Ausbildung oder Arbeit nicht ohne Hilfe gelingt, unsere besondere Unterstützung an, auch durch den zielgerichteten Einsatz von Förderinstrumenten. Die gute Angebotslage auf dem Ausbildungsmarkt macht es zur Fachkräftedeckung erforderlich insbesondere Jugendlichen mit erschwertem Zugang zu einer Ausbildung gezielte Unterstützung anzubieten. Dies lässt sich wirkungsvoll nur in enger Kooperation mit den Akteuren am Arbeits- und Ausbildungsmarkt erreichen.
Wichtig ist es auch die Jugendlichen zurück zu gewinnen, die den Kontakt zu behördlichen Strukturen abgebrochen haben, um sie wieder mit Unterstützungsangeboten erreichen zu können. Hierzu ist im Jahre 2020 die Durchführung des Projektes „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§16h SGB II)“ gemeinsam mit externen Kooperationspartnern sowie der Stadt Mönchengladbach an den Start gegangen.
Die enge Abstimmung der Hilfs- und Dienstleistungsangebote von Kommune, Arbeitsagentur und Jobcenter sowie Trägern weiterer Unterstützungsangebote, bildet die Grundlage zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Erforderlich ist es die Zusammenarbeit vor Ort weiter auszubauen. Eine Verzahnung mit den Angeboten der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“- Übergang Schule Beruf in NRW (KAoA) ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Erziehenden ohne Berufsabschluss eröffnen wir frühzeitig Perspektiven auch durch Teilzeitausbildung.

- **Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs**

Wir leisten einen signifikanten Beitrag zur quantitativen und qualitativen Steigerung des Arbeits- und Fachkräftepotenzials.
Wir stellen fest, dass in vielen Berufsfeldern Angebot und Nachfrage quantitativ und qualitativ auseinanderfallen (z.B. im Bereich der Pflege, Handwerk oder Erziehung und Verkehr). Herausforderungen bei der Sicherung eines ausreichenden und passgenauen Fachkräftepotentials sind insbesondere der demografische Wandel und die zunehmende Digitalisierung in der Arbeitswelt.
Dabei verstehen wir Qualifizierung als Schlüssel, um soziale Teilhabe und nachhaltige Integrationen zu sichern.
Dies bedeutet für uns unter anderem, die Erwerbsbeteiligung von Frauen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung sowie Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

Wir halten für unsere Kundinnen und Kunden ein an ihren Handlungsbedarfen orientiertes Angebot an Bildungszielen vor. Dabei nutzen wir alle Möglichkeiten, das Angebot an Teilqualifizierungen auszubauen. Wir erstellen eine rechtskreisübergreifende und überregional ausgerichtete Bildungszielplanung

- **Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit**

Die Erfahrungen belegen, dass eine gute konjunkturelle Entwicklung die Integrationschancen Langzeitarbeitsloser nicht unmittelbar und nachhaltig verbessert.
Die gesellschaftliche Bedeutung des Themas Langzeitarbeitslosigkeit und die in den letzten Jahren erfolgreiche kontinuierliche Reduzierung der Langzeitarbeitslosen macht es notwendig, den Fokus unserer Aktivitäten zu erweitern.
Die Problemlagen der Langzeitarbeitslosen sind zunehmend komplex und stehen heterogenen lokalen Arbeitsmärkten mit unterschiedlichen Einmündungschancen gegenüber.
Um hier auch künftig nennenswerte Erfolge beim Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit zu erreichen, sind ein individueller, ganzheitlicher Ansatz und ein lokal differenziertes Vorgehen erforderlich.
Unsere Initiativen umfassen die drei Themenbereiche Prävention, Integration und Teilhabe.

Die generationenübergreifende Arbeitslosigkeit stellt eine besondere Herausforderung dar. Deshalb wollen wir den operativen Blick stärker auf die Förderung und Integration von Frauen und Männern in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern richten.

Insgesamt wird es weiterhin darauf ankommen, die Zahl der Übertritte in Langzeitarbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen deutlich zu verringern und die Aufnahme von Erwerbstätigkeit zu steigern.

Zentrales Element des ganzheitlichen Ansatzes ist eine intensive und gute Betreuung im Jobcenter.

Dazu bedarf es insbesondere folgender Herangehensweisen, die langfristig etabliert bzw. gestärkt werden sollten:

- Eine bedarfsgerechte und stärkenorientierte Beratung (auch Langzeitarbeitslose haben Potenziale).
- Die Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft (alle erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haben Chancen auf eine Integration in Arbeit).
- Ein niedrigschwelliges und passgenaues Weiterbildungsangebot
- Ein verbessertes Übergangsmanagement (um die Wirkung von Maßnahmen für Integrationen besser zu nutzen),
- Der Einsatz von beschäftigungsbegleitendem Coaching (die Vermittlung und Integration von Langzeitarbeitslosen kann häufig erst on-the-job stabilisiert werden).
- Eine gute Netzwerkarbeit mit den lokalen Partnern unter Einbeziehung der kommunalen Eingliederungsleistungen (komplexe Lebenslagen erfordern vielfältige Unterstützungsleistungen, z.B. bei Verschuldung, fehlender Kinderbetreuung, Entkopplung, von Jugendlichen, physischen oder psychischen Gesundheitsproblemen),
- Den Ausbau des Angebotes jobcenter.digital.

In allen Handlungsfeldern sind die gleichberechtigte Förderung von Frauen und Männern sowie die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.
Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist eine Querschnittsaufgabe im Jobcenter Mönchengladbach.

Um diese Vorhaben bewältigen zu können, haben wir in 2021, auch bei sich abzeichnender konjunktureller Eintrübung, gleichwohl regional weiterhin Beschäftigungsmöglichkeiten und ausreichende finanzielle Rahmenbedingungen zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung.

- **Teilhabechancen erschließen**

Mit dem 10. SGB II Änderungsgesetz –Teilhabechancengesetz wurde ein flexibles und unbürokratisches Instrument für eine nachhaltige Integration arbeitsmarktferner Personen in den ersten Arbeitsmarkt geschaffen.
Das Instrument knüpft an auslaufende Projekte an und nutzt die dort gemachten Erfahrungen. Die Fördermöglichkeiten ermöglichen eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching). Es eröffnen sich Chancen zur mehrjährigen Förderung im Dialog mit den lokalen Akteuren am Arbeitsmarkt, Beschäftigungsträgern, kommunalen Betrieben und privaten Unternehmen.

- **Integration von Personen mit Fluchtkontext**

Die Integration von Personen mit Fluchtkontext in Ausbildung und Arbeit erfordert auch 2021 unsere besondere Aufmerksamkeit. Anknüpfend an die erfolgreichen Integrationsbemühungen der letzten Jahre werden wir die Organisation (Integration Point) auf die spezifischen Bedarfe dieser Personengruppe weiter konzentrieren, die Strukturen optimieren und erweitern. Hier ist insbesondere der Aufbau einer Betreuung (Coaching) nach Arbeitsaufnahme realisiert. Nachdem nun in den letzten Jahren die am Arbeitsmarkt verwertbaren sprachlichen Kompetenzen hergestellt wurden gilt es die Integrationen nachhaltig zu stabilisieren. Geflüchtete Menschen sind von Freisetzungen kurz nach einer Arbeitsaufnahme besonders häufig betroffen.

Diese Personengruppe stellt für das Jobcenter keine neue Herausforderung dar, sondern ist im Regelbetrieb verankert. Erfolgsentscheidend bei dieser Personengruppe ist es weiterhin zur Integrationsvorbereitung Sprachangebote systematisch zu organisieren, realistische Berufsperspektiven aufzuzeigen und aufeinander abgestimmte passgenaue Qualifikationsangebote zu unterbreiten.
Die Qualifizierungsbedarfe und die Vielfältigkeit der Bildungsbiografien erfordern ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz der Beratungsfachkräfte, was Zeit in Anspruch nimmt.

- **Gesundheitliche Beeinträchtigungen als Hauptintegrationshemmnis**

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von langzeitarbeitslosen Menschen mit gesundheitlichen Problemen, kommt der präventiven Gesundheitsförderung zur Herstellung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine Schlüsselrolle zur erfolgreichen Integration zu.
Das Thema Gesundheitseinschränkung ist als eines der häufigsten Vermittlungshemmnisse ein gesellschaftlich legitimierter Grund nicht am Erwerbsleben teilnehmen zu können und daher eine im Beratungsprozess eine nicht leicht zu greifende Herausforderung für Integrationsfachkräfte und Betroffene.
Daher werden wir in 2021 Beratungskomponenten mit gesundheitsorientierten Ansätzen verstärkt in den Beratungsprozess einbeziehen und hierzu die Integrationsfachkräfte fortbilden. Daneben in Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen modellhaft eine Verzahnung von präventiven gesundheitsorientierten Angeboten mit dem Integrationsprozess verknüpfen.
Ziel ist es gemeinsam mit anderen Partnern und Akteuren durch geeignete präventive Maßnahmen gesundheitlichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken um so die Erwerbsfähigkeit als sinngebendes Element für die betroffenen Menschen zu erhalten, sobald dies die pandemiebedingten Rahmenbedingungen wieder zulassen.

3. Einschätzung zur Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung

3.1 Überregionale und regionale Arbeitsmarkt- und Konjunkturentwicklung

Das Beschäftigungswachstum wird sich voraussichtlich im Jahr 2021 nicht mehr so stark fortsetzen wie in den Vorjahren. Aufgrund der Corona-Krise wird von einer deutlich geringeren Wachstumsrate ausgegangen und sich regional unterschiedlich entwickeln. Die erwarteten Wachstumsraten variieren zwischen 1,7 Prozent in Berlin und 0,1 Prozent im Thüringen, in NRW werden +0,7% erwartet. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit wird sich nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Jahr 2021 nach dem starken Anstieg im aktuellen Jahr nicht mehr fortsetzen. Im Jahresdurchschnitt wird vielmehr mit einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen gerechnet (-3,8%). Jedoch auch hier mit starken regionalen Veränderungen. Während in Bayern mit einem Anstieg von 2,5% gerechnet wird, sollen die Zahlen in Sachsen (-12,9%) und Sachsen-Anhalt (-13,6%) zurückgehen. In Westdeutschland ist der Rückgang mit 2,5% deutlich niedriger als in Ostdeutschland mit -8,5%. Im Bereich des SGB II wird auf Bundesebene ein Rückgang um 3,4% erwartet. Für Nordrhein-Westfalen wird ein Rückgang der SGB-II-Arbeitslosigkeit um 5,3 Prozent prognostiziert.
(Quelle: IAB, Herbstgutachten der Bundesregierung, DIW, DIHK)

Die positive Entwicklung am regionalen Arbeitsmarkt der vergangenen Jahre konnte pandemiebedingt in 2020 nicht fortgesetzt werden. Neben großen, weltweit operierenden Firmen prägen vor allem mittelständische Betriebe den Wirtschaftsstandort Mönchengladbach. Die Unternehmensstruktur ist zu 97% geprägt durch Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten. Neben Textil und Bekleidung, von denen für den Standort immer noch eine hohe Imagewirkung ausgeht, sind die Bereiche Maschinenbau/ Elektronik, Telekommunikation/

Informationstechnologie, Logistik sowie Medizintechnik/ Gesundheitswesen wichtige Branchen Mönchengladbachs. Die identifizierten Leitbranchen sind aufgrund des hohen Beschäftigungsanteils aber aktuell der Groß- und Einzelhandel sowie der Bereich Lager/Logistik.

Der Regiopark ist auch in 2021 einer der wichtigsten Standorte für die Textillogistik in Westeuropa und bietet eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern. Zusätzlich hat sich die Firma Amazon im Jahr 2019 mit einem großen Versandlager im Ortsteil Rheindahlen angesiedelt und wird auch im Beschäftigungsmöglichkeiten 2021 anbieten. Der Online-Handel hat in 2020 viele zusätzliche, wenn zum Teil auch kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten geboten.
Auch durch Erschließung des Nordparks wurden eine Vielzahl von neuen Beschäftigungschancen eröffnet. Insbesondere im Bereich der Callcenter.

An allen Standorten werden Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für Kundinnen und Kunden auf Helferniveau gesehen, für Neubeschäftigungen wie auch für Ersatzbeschäftigungen.

Lokale Arbeitsmarkt- und Konjunkturentwicklung; sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die Geschäftslage der Unternehmen ist infolge der Corona-Pandemie branchenübergreifend eingebrochen. Diese Entwicklung ist mit der in der Wirtschaftskrise in 2009 vergleichbar. Die Erwartungen sind pessimistisch, Investitionspläne werden gekürzt, und die Beschäftigungspläne deuten auf einen merklichen Personalabbau hin. Das sind die wesentlichen Ergebnisse der Konjunkturumfrage der Industrie- und Handelskammern Düsseldorf und Mittlerer Niederrhein im Sommer 2020. Teilgenommen haben an der Anfang bis Mitte Juni durchgeführten Umfrage knapp 800 Betriebe mit 75.000 Beschäftigten.

Konkret melden nur noch 18 Prozent der Betriebe eine gute Geschäftslage, knapp 45 Prozent bezeichnen sie als schlecht. Der Lageindikator – als Differenz des Anteils der „Gut"- und der „Schlecht"-Antworten – nimmt mit einem Minus von 27 Punkten einen Wert an, der zuletzt im Spätsommer 2009 schlechter war. Die Erwartungen der Betriebe sind ebenfalls pessimistisch. Nur 18 Prozent hoffen auf eine Verbesserung der Geschäfte in den kommenden zwölf Monaten, 48 Prozent befürchten eine (weitere) Verschlechterung. Deshalb ist die Tiefe der Wirtschaftskrise zurzeit noch nicht abzuschätzen. Entscheidend für die Fragen, ob schon eine Talsohle erreicht ist oder ob sich die Geschäftslage noch weiter verschlechtern wird und wie schnell schließlich das Vorkrisenniveau wieder erreicht werden kann, ist die weltwirtschaftliche Entwicklung.

Die Binnenkonjunktur muss anhand von drei Indikatoren ebenfalls kritisch bewertet werden:
Der Einzelhandel meldet eine schlechte Geschäftslage und ist für die nächsten Monate pessimistisch. Die Industrie hegt so restriktive Investitionspläne wie seit der Wirtschaftskrise 2009 nicht mehr. Nur in der Bauwirtschaft sind die Unternehmen, die eine gute Geschäftslage melden, immer noch deutlich in der Überzahl. Allerdings ist dieser Wert deutlich zurückgegangen. Insofern setzt das Konjunkturpaket an den richtigen Zielen an, indem die Investitionsneigung verbessert, die Kaufkraft gestärkt und die staatlichen Investitionen erhöht werden sollen.
(Quelle: Konjunkturbericht der IHK Mittlerer Niederrhein Spätsommer 2020)

3.2 Ausbildungsmarkt

Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss finden ohne ein ausgeprägtes Unterstützungsangebot kaum eine realistische Einmündungsmöglichkeit auf dem örtlichen Ausbildungsmarkt. Das qualitative Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Ausbildungsmarktbereich zieht ein Rekrutierungsproblem bei bildungsfernen Kundinnen und Kunden mit mangelnder Mobilität nach sich.
Die Zahl der Schulentlassenen beträgt 2020 insgesamt 2.645 Schüler/innen und wird im Jahr 2021 auf 2.667 leicht ansteigen.

Davon verließen in 2020 insgesamt 443 Schüler/innen die Schule mit Hauptschulabschluss.
Ohne Hauptschulabschluss haben insgesamt 240 Schüler/innen die Schule in diesem Jahr verlassen.
Das sind 9,1% aller Schulentlassenen im Jahr 2020 (NRW 6,1%). Im Jahr 2019 waren es 7,8%.

Der Anteil der Schulabgänger mit und ohne Hauptschulabschluss an allen Schulabgängern liegt in MG bei 25,8% (NRW= 20,5%).

3.3 Chancen auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- Logistik ist weiterhin ein Treiber für den regionalen Arbeitsmarkt insbesondere im Helferbereich. Nach Versorgung der Neuansiedlung mit Arbeitskräften wird es 2021 „nur“ noch zur Fluktuationsbesetzungen kommen.
- Weitere Einstellungen in den Bereichen Lager/Logistik, Groß- und Einzelhandel auch für Kundinnen und Kunden auf Helferniveau.
- Die Bereiche Gastronomie, Heime und sonstige Dienstleistungen zeigen unabhängig von der demographischen Komponente Beschäftigungsmöglichkeiten auf. Hier fehlen jedoch vielfach die passenden Bewerber.
- Weitere Erschließung des Nordparks als Gewerbefläche - Weitere Unternehmensansiedlungen werden zu steigenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im Bezirk führen
- Geflüchtete Menschen werden in 2021 nach Beendigung der Sprachkurse vermehrt dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Auf Basis der verbesserten Basissprachkenntnisse können Anschlussperspektiven angeboten werden.
- Der Anteil der 50-64 Jährigen unter den Beschäftigten ist überproportional. Betriebe werden verstärkt Ersatzbedarfe anmelden, weil erfahrene Mitarbeiter/-innen ausscheiden (demographischer Wandel).
- Berufsberater/innen der Agentur für Arbeit stehen an den Schulen zur individuellen Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.
- Für benachteiligte Bewerberinnen und Bewerber wird das Arbeitsmarktprodukt „ASA“ (assistierte Ausbildung) weiterhin angeboten.
- Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ wird auch im Schuljahr 2019/2020 Perspektiven bieten.
- Das Inklusionsthema wird von den Reha-Spezialisten/innen des Jobcenter und im gemeinsamen Arbeitgeberservice (AG-S) mit der Agentur für Arbeit Mönchengladbach vorangetrieben.

3.4 Risiken auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- Inwieweit sich die Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich Pflege umsetzen lassen, wird sehr stark von der Qualifizierungsfähigkeit abhängen. Hier stehen vielfach Potenzialeinschränkungen der Arbeitslosen einer Integration im Wege.
- Eine Herausforderung wird weiterhin die Behebung des qualitativen Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage sein. Dies gilt sowohl im Bereich des Arbeits- als auch Ausbildungsmarktes. Ebenso gilt es, die Mobilitätsbereitschaft über den eigenen Bezirk hinaus zu fördern.
- Die Ansiedlungen im Regiopark werden lediglich noch Bedarf für Ersatzeinstellungen haben. Gleiches gilt für den Kräftebedarf AMAZON.
- Die Integration von Flüchtlingen, einhergehend mit einem hohen Bedarf an Beratung und Förderung, wird auch in 2021 eine Schwerpunktaufgabe sein.
- Inwieweit eine Integration erfolgen kann, wird einerseits von dem individuellen Qualifikationsniveau der Flüchtlinge und andererseits von der Einstellungsbereitschaft der Unternehmen abhängen. Erfahrungen zeigen, dass in den meisten Fällen eine unmittelbare berufliche Eingliederung an unzureichenden Deutschkenntnissen scheitert. Kommt es zur Integration sind Geflüchtete häufiger von erneuter Arbeitslosigkeit betroffen, als integrierte Menschen ohne Fluchthintergrund. Hier sind besondere Unterstützungsangebote zur Beschäftigungsstabilisierung notwendig.
- Eine besondere Herausforderung unter dem Aspekt der nachhaltigen und existenzsichernden Integration in den ersten Arbeitsmarkt wird weiterhin die Qualifizierung der hilfebedürftigen Menschen sein. Dies gilt sowohl für den Arbeits- als auch für den Ausbildungsmarkt.

- Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss finden ohne ein ausgeprägtes Unterstützungsangebot kaum eine realistische Einmündungsmöglichkeit auf dem örtlichen Ausbildungsmarkt. Das qualitative Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zieht ein Rekrutierungsproblem bei bildungsfernen Kundinnen und Kunden oder denen mit mangelnder Mobilität mit sich.

3.5 Stellenpotenziale - aktuelle Entwicklung

Der Stellenmarkt verändert sich aufgrund der aktuellen Lage derzeit negativ. Im Bezirk der Agentur für Arbeit Mönchengladbach waren im September 4.161 Arbeitsstellen gemeldet (+74 zum VM -1.787 zum VJM). Seit Jahresbeginn gingen 8.253 Stellen ein (-3.743 zum VJ), Stellenabgänge gab es in 2020 bisher 9.275 (–2.764 zum VJ). (Quelle: Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit).

Zugang und Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen

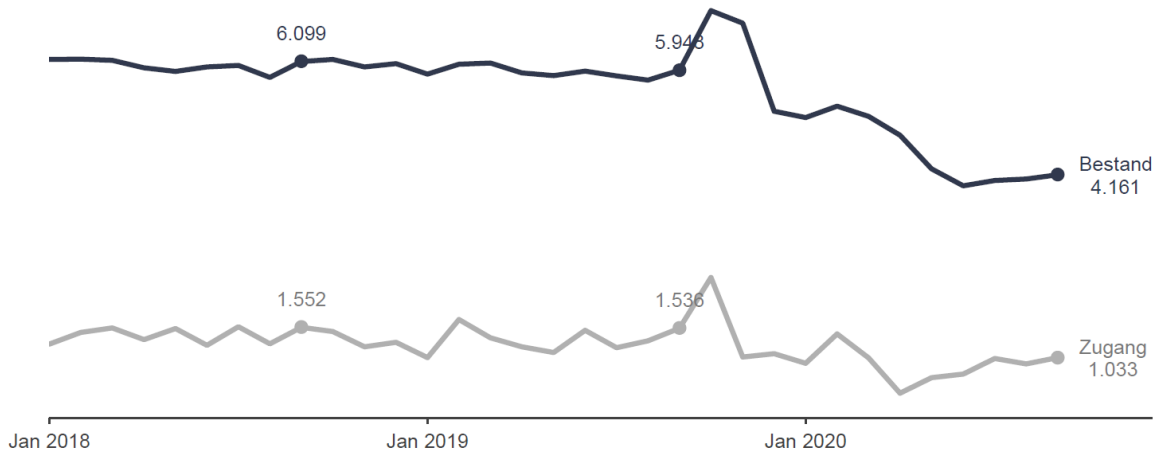

4. Entwicklung der Kundenpotentiale

4.1 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Arbeitslos waren im Stadtgebiet Mönchengladbach im September 14.910 Personen (+2.264 Arbeitslose zum VJ). Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug 10,6% (VJ: 9,0%). Seit Jahresbeginn gab es insgesamt 22.556 Arbeitslosmeldungen (- 4.457 zum VJ), dem gegenüber standen 19.598 Abmeldungen von Arbeitslosen (-7.142 zum VJ). Der Bestand an Arbeitsstellen lag im September bei 1.796; im Vergleich zum Vorjahresmonat waren dies 1.134 Arbeitsstellen weniger. Seit Januar gingen 3.835 Arbeitsstellen ein (- 1 784 zum VJ). Im Rechtskreis SGB II stieg die Zahl der Arbeitslosen im September pandemiebedingt zum Vorjahr um 1.102 Personen auf 10.414 Personen an. Die anteilige SGBII-Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug 7,4% (VJ: 6,6%). Damit werden 69% aller Arbeitslosen in der Stadt Mönchengladbach vom Jobcenter betreut. Seit Beginn des Jahres gab es 13.129 Arbeitslosmeldungen (-4.228 zum VJ), dem standen 11.859 Abmeldungen von Arbeitslosen gegenüber (-5.927) (Quelle: Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit).

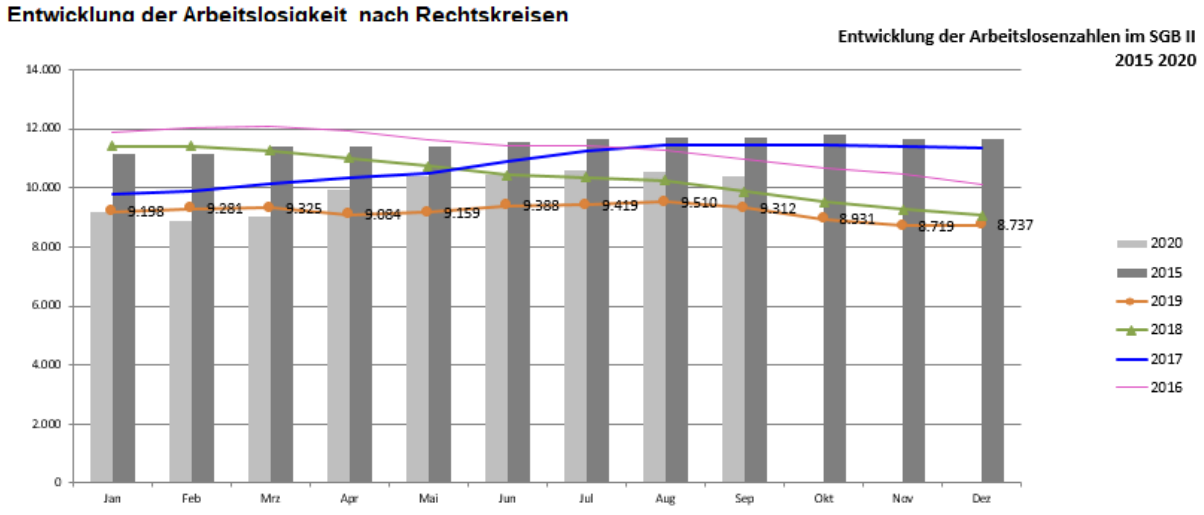

Die Arbeitslosigkeit steigt seit März mit Beginn der Corona-Krise. Bis zum Jahresende wird jedoch ein sinkender Trend erwartet.
76,8% (VJ: 75,4%) aller Arbeitslosen im SGB II verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung, 50,9% aller Arbeitslosen sind langzeitarbeitslos (VJ: 48,0), 27,2% sind 50 Jahre und älter (VJ: 29%). Der Ausländeranteil liegt bei 32,0% (VJ: 31,0%).

Verteilung an Arbeitslosen nach Personengruppen:

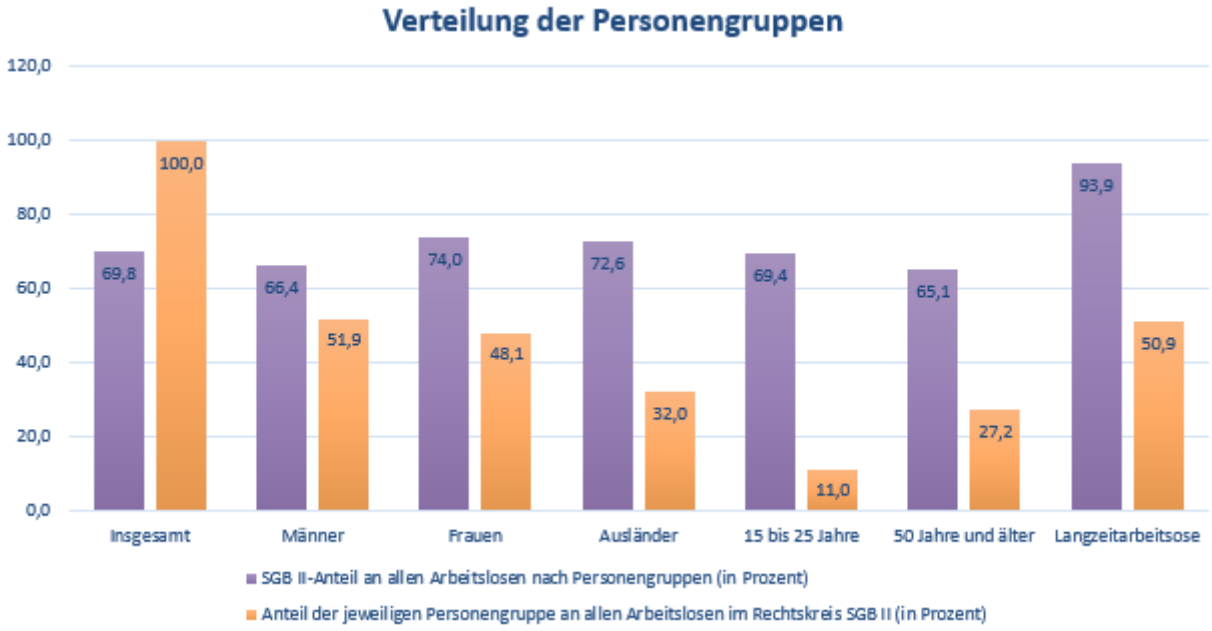

Stand: September 2020

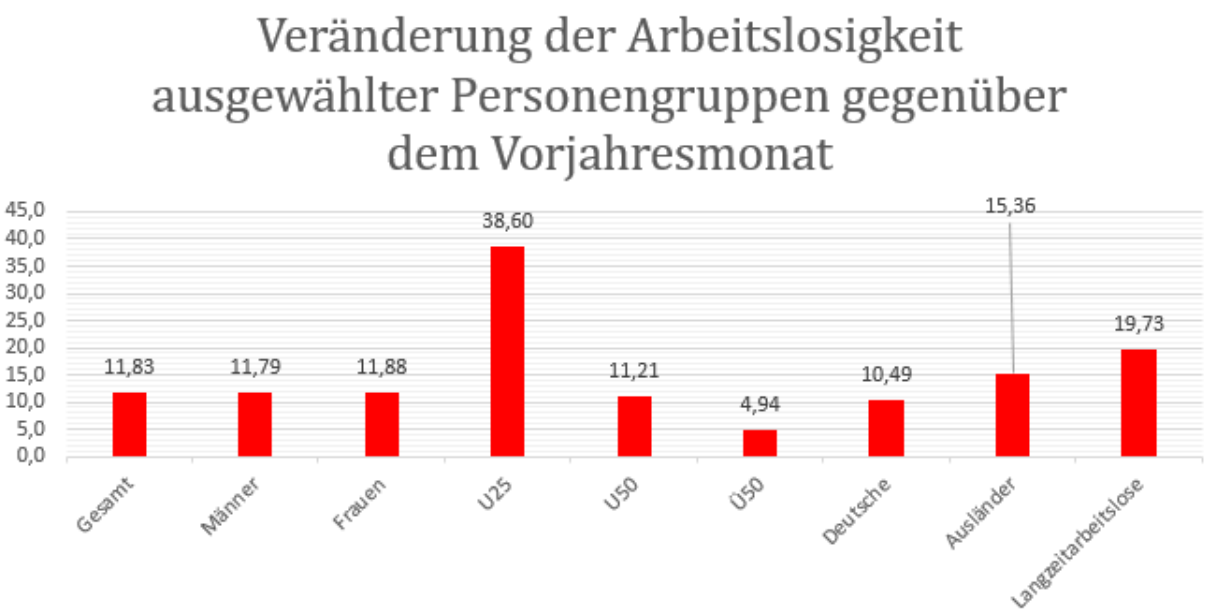

4.2 Jugendarbeitslosigkeit / SGB II-Hilfequote

Die Jugendarbeitslosigkeit steigt seit Jahresbeginn an. Im September 2020 betreute das JC Mönchengladbach mit 1.149 (VJ: 829) arbeitslose Jugendliche. Die Quote bei Arbeitslosen unter 25 Jahren lag bei 7,7% (VJ: 5,6%). Im Jahresdurchschnitt liegt die Quote aktuell bei 7,0% (VJ: 5,4%).

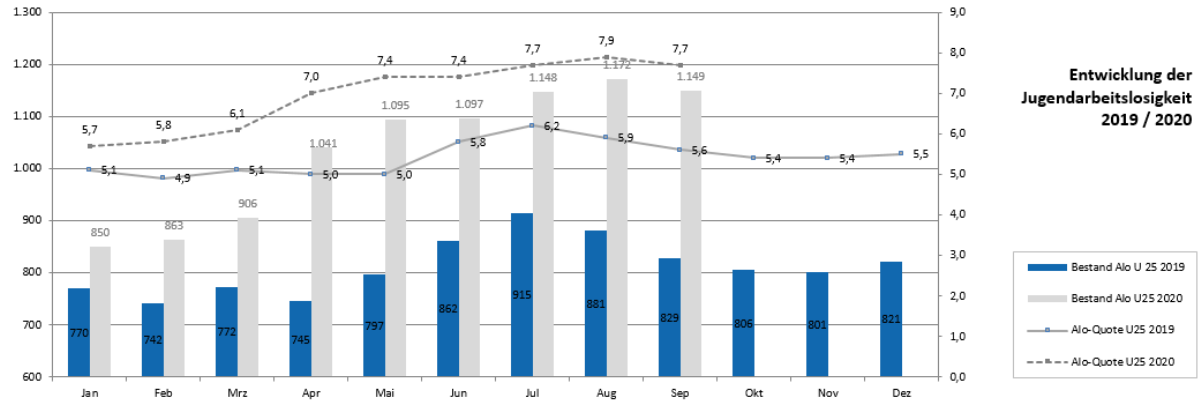

Die Indikatoren „SGB-II-Quote der unter 18-Jährigen und der unter 3-Jährigen“, die insbesondere auf kommunaler Ebene zur Abschätzung des Armutspotentials bei Kindern herangezogen werden, geben Aufschluss über die Ursachen der verfestigten Jugendarbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II der Stadt. Während in NRW die SGB II-Quote U18 bei 17,8% (konsolidiert Juni 2020; (17,9% im Vorjahr) liegt, beträgt die SGB II-Quote U18 in Mönchengladbach 29,0% (29,6% im Vorjahr) –nach Gelsenkirchen, Essen, Herne, Duisburg und Dortmund die sechsthöchste Quote in NRW. Jedoch fällt die Quote weiterhin. Die SGB-II-Quote der unter 3-Jährigen liegt ebenfalls bei 29,0% (Vorjahr 31,2%) aller unter 3-Jährigen gehören einer Bedarfsgemeinschaft an, die Leistungen nach dem SGB II bezieht. Die Quote beginnt nach Jahren erstmals zu sinken. In NRW beträgt die SGB II-Quote U3 18,0% (19,3% im VJ).

4.3 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten

18.072 Bedarfsgemeinschaften betreute das Jobcenter im konsolidierten Monat Juni 2020 (VJ: 18.283), davon 50% Single-Bedarfsgemeinschaften (VJ ebenfalls 50%), 9,8% sind Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder (VJ: 9,7%).
In den ersten Monaten der Pandemie stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von 17.522 im Februar auf 18.077 im Mai. Nunmehr ist wieder ein rückläufiger Trend erkennbar. Und der Jahresdurchschnittswert wird voraussichtlich unter dem des Vorjahres liegen.
Die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften lag im Juni 2020 mit 37.781 Personen unter dem Vorjahr (38.141). 11.192 Personen (Vorjahr: 11.467) sind im noch nicht erwerbsfähigen

Alter (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Von den 11.192 Personen sind 10.735 Kinder unter 15 Jahren. Damit ist die Zahl der von Leistungen nach dem SGB II abhängigen Kinder gegenüber dem Vorjahr um 209 gesunken.

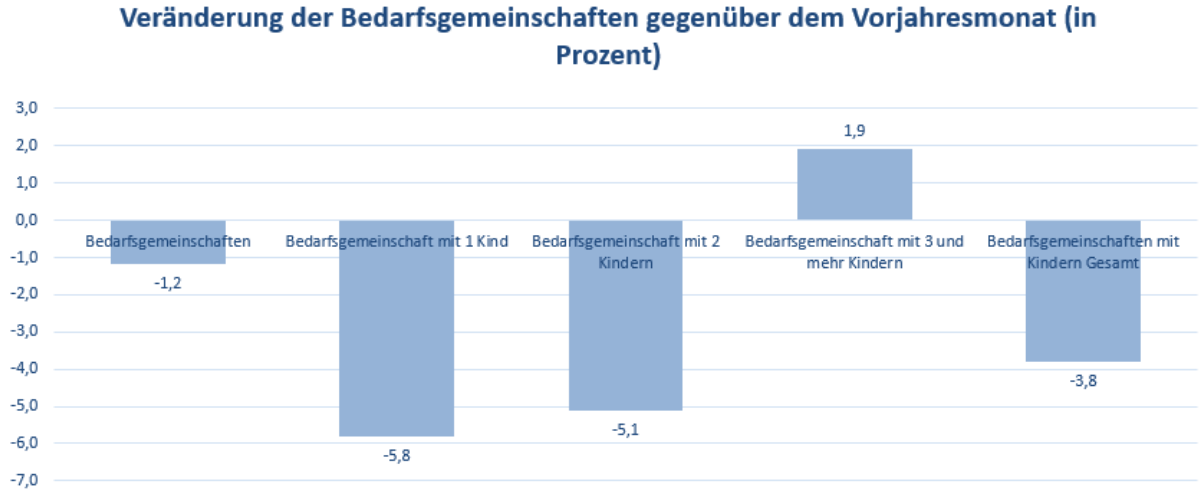

Juni 2020

Struktur der Bedarfsgemeinschaften:

Verteilung der Bedarfsgemeinschaften in Prozent nach ….

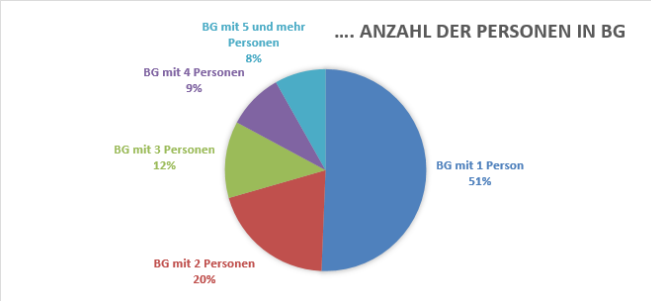

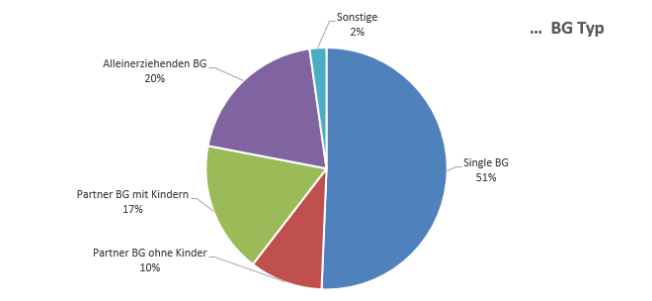

Juni 2020–Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Bedarfsgemeinschaften mit drei Kindern wachsen weiterhin leicht an. Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind oder zwei Kindern nehmen im Gegenzug um insgesamt 176 Bedarfsgemeinschaften ab. Insgesamt sind die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren sind gegenüber dem Vorjahr gesunken (Juni 2020: 6.738 Juni 2019: 6.889)

Die durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaften verbleibt weiterhin bei 2,1 Personen.

4.4 Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

25.091 der 37.781 Bedarfsgemeinschaftsmitglieder waren im Juni erwerbsfähige Leistungsberechtigte – gegenüber dem Vorjahresmonat ist diese Zahl um 234 Personen gesunken. Der Anteil von Frauen (52%) liegt über dem der Männer (48,0%). Die Zahl deutscher erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist gegenüber dem Juni 2019 um 197 auf 15.708 gefallen, die Zahl ausländischer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist leicht von 9.369 auf 9.345 gesunken.

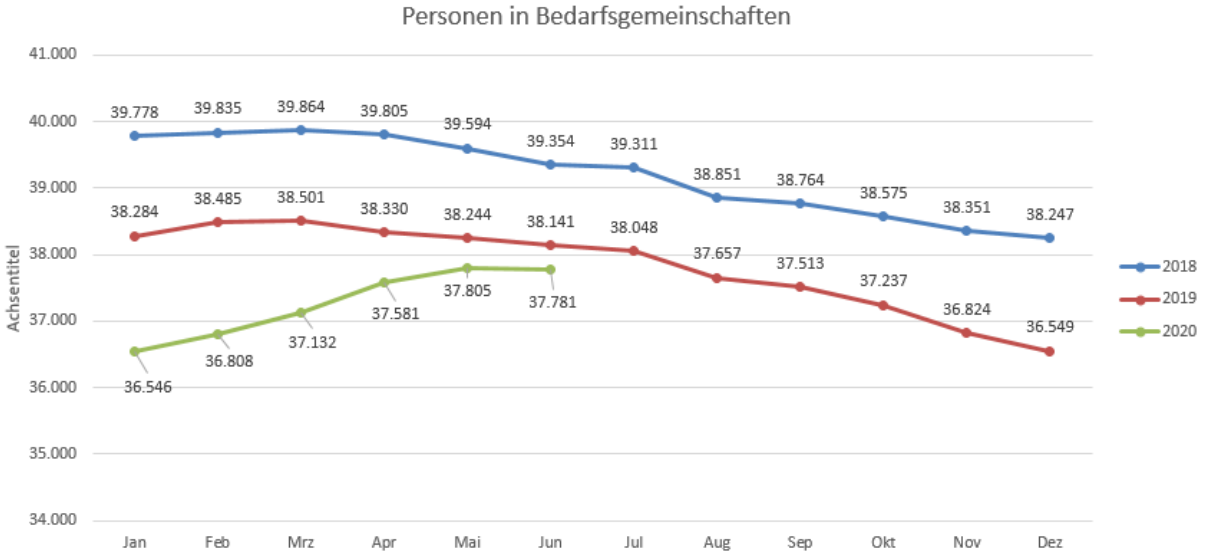

Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Personengruppe der acht zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerbern/innen, kurz Asylherkunftsländer (Syrien, Pakistan, Somalia, Irak, Iran, Afghanistan, Eritrea, Nigeria) steigt nicht mehr so wie in den Vorjahren rasant an, betrachtet man die Entwicklung der ELB ohne Fluchtkontext, geht der Bestand weiterhin konstant zurück (21.785; -1,2% zum Vorjahr).
3.306 Personen aus Flucht und Asyl werden im Juni 2020 im konsolidierten Ladestand ausgewiesen. Die Zahl ist gegenüber dem Vorjahr nur um 29 Personen angestiegen. Unter den 3.306 geflüchteten Personen befinden sich 2.507 Personen (+72 zum VJ) mit Leistungsbezug von 21 Monaten und länger und zählen damit zu der Kundengruppe der Langzeitleistungsbezieher/innen.
5.156 der 25.091 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Jugendliche unter 25 Jahren. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl um 139 Personen gesunken. Darunter sind 2.673 Langzeitleistungsbezieher/innen.
Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Anteil an Personen ohne abgeschlossene oder in Deutschland anerkannte Berufsausbildung gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen. Von 25.091 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Juni 2020 verfügen 19.893 Leistungsbezieher nicht über eine abgeschlossene oder anerkannte Ausbildung. Das sind 79,3% aller Leistungsbezieher. Der Anteil der Ausländer/innen ohne abgeschlossene oder anerkannte Berufsausbildung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht stark verändert. Im Juni hatten rund 88,8% der ausländischen Leistungsbezieher keinen Berufsabschluss.

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne abgeschlossene Schulbildung beträgt 22,1%

Der Abgang von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch von der Altersstruktur abhängig. Während bei den unter 25jährigen und bei den 25 bis unter 35-jährigen der größte Abgang zu verzeichnen ist, stagniert die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 55 Jahre.

Prognostiziert war für das Jahr 2020 ein Rückgang beim Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dieser wird bis zum Jahresende trotz der pandemiebedingten Einschränkungen wahrscheinlich eintreten.

4.5 Entwicklung der Langzeitleistungsberechtigten

Bestand 17.852 Langzeitleistungsbezieher/innen
71% aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Langzeitleistungsbezieher/innen (Lzb), 44% davon im Kundenstatus „arbeitslos“.
Der Anteil der Langzeitleistungsbezieher zeigt zwischen den verschiedenen Personengruppen nennenswerte Unterschiede. So liegt der Anteil der Frauen bei 54%, der Anteil der Männer bei 46%.
6.816 der 17.852 Langzeitleistungsbezieher/innen sind zwischen 15 und 35 Jahren.
Der Anteil der ausländischen Langzeitleistungsbezieher/innen an allen hilfebedürftigen Ausländern und Ausländerinnen liegt mit 71% (Vorjahr 71%) ebenso hoch wie Anteil der deutschen Langzeitleistungsbezieher von 71% (Vorjahr 74%) an allen deutschen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern betreut das Jobcenter derzeit 2.507 (Vorjahr 2.435) im Langzeitleistungsbezug. 2.882 Alleinerziehende sind im Langzeitleistungsbezug.

2.140 der 7.792 arbeitslosen Langzeitleistungsbezieher/innen (27%) besitzen keinen, 2.909 aber wohl einen Hauptschulabschluss (37%).

79% aller Langzeitleistungsbezieher/innen besitzen keine anerkannte Berufsausbildung.

4.056 Langzeitleistungsbezieher/innen erwirtschaften Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, welches jedoch nicht ausreicht, den Lebensunterhalt alleine zu bestreiten (VJ: 4.615). Bei 1.965 liegt das Einkommen unter 450 Euro (VJ: 2.331), 1.820 Langzeitleistungbezieher/innen erwirtschaften Einkommen aus Erwerbstätigkeit von über 450 Euro.

63,4% der Langzeitleistungsbezieher/innen haben eine Verweildauer von 4 Jahren und länger im SGB II (VJ: 60,2%).
Im konsolidierten Monat Juni wurden 17.852 Langzeitleistungsbezieher betreut. Gegenüber dem Vorjahresmonat bedeutet dies einen Rückgang um 3,1%. Der Bestand fällt; insbesondere bei den ELB ohne Fluchtkontext lag der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern 4,0% unter dem Vorjahr. Hier ist der Bestand auf 15.345 abgesunken. Einen Zuwachs gab es bei den Langzeitleistungsbezieher/innen in der Kundengruppe aus Flucht und Asyl. Gegenüber dem Vorjahresmonat Juni ist hier ein Anstieg um 72 Personen auf 2.507 Personen zu verzeichnen. Jedoch weit unter den Zuwächsen der Vorjahre. Die Daten Juli bis Oktober unterliegen bis zur Konsolidierung noch spürbaren Bestandsveränderungen.

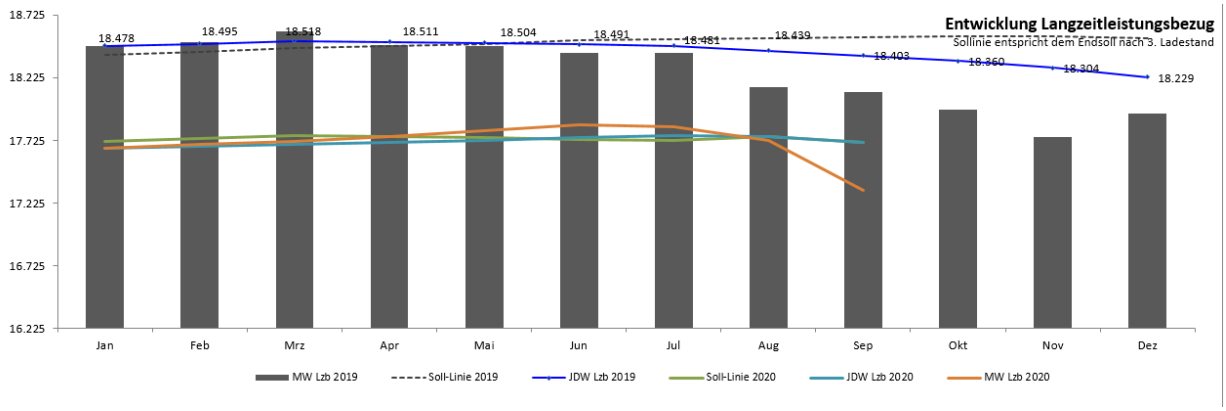

Neben den Zuwächsen aus Flucht und Asyl wachsen auch weiterhin Personen aus der Kundengruppe der Bulgaren /Rumänen in den Langzeitleistungsbezug hinein.

Entwicklung Bestand Bulgaren / Rumänen. Der Bestand an dieser Personengruppe bleibt jedoch relativ konstant. Im Monat Juni waren 1.134 Bulgaren und 268 Rumänen im Leistungsbezug.
Ein weiterer Faktor für den anwachsenden Bestand im Langzeitleistungsbezug ist die intensive Aktivierung von Personen im SGB II-Bezug – die Maßnahmenbesucher wachsen im Verlauf ihrer Maßnahme in den Langzeitleistungsbezug hinein. Qualifizierung mit adäquater Integration bietet aber die Chance, dauerhaft den Leistungsbezug beenden zu können.
Trotz häufig multipler Vermittlungshemmnisse, oft fehlendem Schul- oder Berufsausbildungsabschluss konnten bis Juni bereits 1.029 Langzeitleistungsbezieher/innen (Vorjahr 1.363) in Arbeit oder Ausbildung integriert werden, das entspricht rund 54% aller Integrationen.
Mit einer Aktivierungsquote von derzeit durchschnittlich 11,7% (VJ 13,4%) liegt das Jobcenter Mönchengladbach aktuell über dem Vergleichstyp. 2.083 Langzeitleistungsbezieher befanden sich bisher in 2020 durchschnittlich in einer Maßnahme. Die Quote ist im Jahresverlauf aufgrund der Corina-Einschränkungen gesunken.
Die Zu- und Abgänge liegen in diesem Jahr durchschnittlich zwischen 311 und 349 Menschen.
Wer einmal im Langzeitleistungsbezug ist, verbleibt häufig dort. 63,4% der Langzeitleistungsbezieher, die vom Jobcenter Mönchengladbach betreut werden, haben eine Verweildauer von 4 Jahren und länger im SGB II.
Das Jobcenter prognostiziert zum Jahresende 2020 deshalb ca. 17.663 Langzeitleistungsbezieher/innen im Jahresdurchschnitt im Gesamtbestand.
Da hilfebedürftige Menschen als Langzeitleistungsbezieher/innen gelten, wenn sie in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate gem. § 9 SGB II hilfebedürftig waren, werden leistungsberechtigten Menschen die in den Jahren 2019 und 2020 hilfebedürftig wurden, auch im kommenden Jahr vermehrt Einfluss nehmen.

4.6 Alleinerziehende

Bestand 3.530 Alleinerziehende Leistungsbrechtigte zum Stand Oktober 2020.
94% aller Alleinerziehenden sind Frauen, 69% Deutsche (VJ: 71%). Von den 3.530 Alleinerziehenden im konsolidierten Monat Juni haben 231 den Status Flucht/Asyl (VJ: 229). 9% aller Alleinerziehenden sind unter 25 Jahren, 23% haben unabhängig vom Alter keinen Schulabschluss (VJ: 23%). 39% aller Alleinerziehenden sind arbeitslos.

4.7 Jugendliche unter 25 Jahren

Bestand 5.156 Jugendliche
Im Juni sind von den 5156 (VJ: 5.295) Jugendlichen unter 25 Jahren 1.097 (VJ: 862) im Kundenstatus „arbeitslos“. 51,8% der Jugendlichen zwischen 17 und 25 Jahren sind im Langzeitleistungsbezug (VJ: 53,6%) – häufig bedingt durch Schul- oder Ausbildungszeiten, 600 der 2.673 jugendlichen Langzeitleistungsbezieher/innen sind im Status „arbeitslos“.
15,0% (772) der 5.156 jungen Menschen unter 25 Jahren besitzen keinen Schulabschluss (VJ: 15,7%), 34% weiterhin einen Hauptschulabschluss (VJ: 34%), 97% keine abgeschlossene Berufsausbildung (VJ: 96%).
881 der 5.156 Jugendlichen haben Fluchtkontext. Im Vorjahr waren es noch 930.

4.8 Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen verbessern, Weiterentwicklung der Inklusionskompetenz

Diese Personengruppe wird im Bereich der operativen Zielplanung weiterhin nicht beziffert. Gleichwohl liegt hier weiterhin einer der Schwerpunkte des Jobcenters Mönchengladbach.

Das JC betreute im Berichtsmonat Juni 2020 1.592 Menschen mit dem Merkmal Schwerbehinderung/Gleichstellung. Im Vorjahr waren es noch 1.604. Davon sind 60% über 50 Jahre, 75% wurden der nicht marktnahen Integrationsprognose zugeordnet. 66% dieser schwerbehinderten Menschen sind ohne abgeschlossene Berufsausbildung, 699 waren im Monat Juni arbeitslos.
39 (VJ: 41) der 1.592 Schwerbehinderten kommen aus den acht asylstärksten Herkunftsländern.
Im Jobcenter Mönchengladbach werden Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben wegen Art oder Schwere der Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen - einschließlich lernbehinderter Menschen - in je einem separaten Team für die Kundengruppen U25 und Ü25 betreut.
Eine umfassende Analyse der Kundengruppe, auch im Vergleich zum Vorjahr und eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen stehen hierbei im Vordergrund. Durch weitere Justierung der Schnittstellen zur BA und den Reha-Trägern, dem daraus resultierenden Aufzeigen von Handlungsansätzen in der Zusammenarbeit und den Auf- sowie Ausbau weiterer Netzwerke (Prozessverbesserung) sollen in 2021 noch mehr nachhaltige Integrationen für diese Kundengruppe gelingen. Der Prozess wurde bereits 2015 aufgesetzt. Die Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft für diese Kundengruppe bedingte eine Bestandszunahme. Gleichzeitig konnte aber auch die Zahl der Abgänge in Erwerbstätigkeit spürbar erhöht werden.

4.9 Kundinnen und Kunden aus den acht zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerbern/innen

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die aus EU- und Drittstaaten kommen, unabhängig davon, ob sie Flüchtling sind oder aus anderen Gründen einwanderten, ist in der Entwicklung gestiegen. Wurden Stand Oktober 2015 im Jobcenter Mönchengladbach nur 383 syrische Leistungsberechtigte betreut, so waren es im konsolidierten Monat Juni 2020 über 2.003 (VJ 1.963) Leistungsberechtigte.

570 Leistungsberechtigte kommen aus dem Asylherkunftsland Irak und stellen somit die zweitgrößte Gruppe der Menschen mit Fluchtkontext.

4.10 Kundenpotential nach Integrationsprognosen

Allen Kundinnen und Kunden ist eine Integrationsprognose zugeordnet. Unterschieden wird zwischen marktnahen und nicht marktnahen Kundengruppen. Dazu kommt die Prognose „Integriert“ wenn der Kunde oder die Kundin in Arbeit integriert, aber noch hilfebedürftig ist. Zusätzlich gibt es noch die Prognose „nicht erforderlich“ sofern diese aufgrund der persönlichen Situation nicht notwendig ist.

3,0% marktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen 59,7% nicht marktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber. Bei den verbleibenden Leistungsberechtigten ist eine Integrationsprognose nicht erforderlich oder diese sind bereits integriert.

Von den 3.306 geflüchteten Personen im SGB II-Bezug sind 58,9% der nicht marktnahen Integrationsprognose zugeordnet, marktnah sind nur 2,8%.

61,2% aller gesamten Integrationen kommen aus der nicht marktnahen Prognosen, 11,7% aus marktnahen Prognosen. Die verbleibenden Integrationen verteilen sich auf die beiden anderen Integrationsprognosen.

5. Vergleichstypzugehörigkeit

Das JC Mönchengladbach gehört der Gruppe der Jobcenter mit überdurchschnittlicher eLb-Quote an und ist innerhalb dieses Vergleichstyps der Gruppe IIIc zugeordnet:
„Städte bzw. (hoch-)verdichtete Landkreise überwiegend im Agglomerationsraum Rhein-Ruhr mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte, geringer saisonaler Dynamik bei gleichzeitig hohem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil."

In dieser Gruppe befinden sich neben dem JC Mönchengladbach die Jobcenter Salzgitter, Bremerhaven, Delmenhorst, Bochum, Herne, Dortmund, Duisburg, Essen (zKt), Gelsenkirchen, Bottrop, Hagen, Hamm (zKt), Unna, Mülheim a.d.Ruhr (zKt), Oberhausen, Recklinghausen (zKt), Remscheid, Solingen (zKt) und Wuppertal (zKt).

6. Zielgruppen

Die Angebote im Rahmen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes sollen grundsätzlich allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Dennoch gibt es Zielgruppen, die besonders im Fokus stehen:

- Neukunden / Neukundinnen
- Junge Menschen unter 25 Jahren
- Kundinnen und Kunden ohne Berufsabschluss
- Alleinerziehende
- Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Ältere Menschen über 50 Jahre
- Menschen mit Behinderungen
- Geflüchtete Menschen
- Langzeitleistungsbezieher/innen / Langzeitarbeitslose

6.1 Jugendliche in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren, Jugendarbeitslosigkeit reduzieren

Das Jobcenter Mönchengladbach betreut seit 15.03.2013 in der Organisationseinheit „Jugend-Jobcenter-Mönchengladbach" zentral alle Kunden/innen unter 25 Jahren aus dem Stadtgebiet in der Liegenschaft Lürriper Str. 52. Unter einem Dach mit dem Berufsinformationszentrum, der Berufsberatung der Agentur und dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur und des Jobcenters werden ganzheitlich alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Leistungsbezug SGB II betreut.

Erweitert wird das ganzheitliche Angebot durch die räumliche Anbindung der städtischen Jugendberatung ZOOM (sozialpädagogische Hilfen im Übergang zwischen Schule und Beruf), als weiterer Baustein auf dem Weg zur Jugendberufsagentur.

Das Jugend-Jobcenter bietet zentral die Dienstleistungen Integration in Arbeit und Ausbildung, Förderung der beruflichen Bildung, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement und Leistungsgewährung an:

- Aktuelle betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten für bisher ungelernte Jugendliche nutzen (2. Chance).
- Betriebsnahe niedrigschwellige Angebote für Jugendliche konsequent nutzen (§ 45 SGB II, BvB).
- Work-First-Ansätze ausbauen.
- Netzwerkarbeit und Kooperation für Jugendliche ausbauen (z. B. Jugend und Beruf).
- Frühzeitige Identifikation von Bewerber/innen um einen Ausbildungsplatz und Zuführung zur Berufsberatung.
- Intensiver persönlicher Kontakt der Berater zu den Kunden/innen (mtl. Kontaktdichte).
- Aktivierung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch umfassende Nutzung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Verstärkter Ausbau der Netzwerkarbeit mit regionalen Kooperationspartnern

Sofortangebot U25 des Jugend-Jobcenter (JIM-Jugend-Integrations-Maßnahme)

Im August 2018 hat das Sofortangebot U25 des Jugend-Jobcenters in Eigenregie seinen Betrieb aufgenommen. Hier führen junge Kundinnen und Kunden unter Anleitung initiativ Strategien zur Arbeitsplatz- oder Ausbildungssuche selbständig, konsequent, zielgerichtet in täglicher Anwesenheitspflicht unter dem Motto: „Mein Job ist die Jobsuche“ durch.

Das Projekt verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Förderung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung;
- Verhinderung eines längeren Verbleibs in Arbeitslosigkeit → Senkung der Jugendarbeitslosigkeit und Vermeidung des Langzeit-Leistungsbezuges;
- Hemmschwellen gegenüber JC abbauen;
- Vertrauensbasis schaffen;
- Unterstützung der jungen Menschen selbst Initiative zu ergreifen und aktiv auf Jobsuche zu gehen;
- Individuelle, von den Teilnehmenden selbst gesteuerte, berufliche Perspektiven entwickeln. Darunter können auch die Teilnahme an einem berufsvorbereitenden Projekt oder das Nachholen eines Schulabschlusses fallen.
- Förderung der Eigeninitiative, Kontinuität, konsequente Zielverfolgung im Gruppenverband stehen im Vordergrund.
- Es besteht tägliche Anwesenheitspflicht.

Durchführung in Eigenregie
Vor dem Hintergrund dieser Zielausrichtung kommt der Durchführung des Projekts über eigene Ressourcen besondere Bedeutung zu:

- Eigene Kräfte können eine grundlegende Vertrauensbasis schaffen, die eine angemessene Mitwirkung von Kundinnen und Kunden gewährleistet.

- Kurze Wege zu anderen JC-Einheiten; Kundinnen und Kunden „gehen auf dem Weg zu einer Maßnahme nicht verloren".

- Schnittstellen werden reduziert, ein direkter Informationsfluss und unkomplizierter Informationsaustausch sowie Datenschutz werden gewährleistet.

- Das „Heft des Handelns" liegt immer beim JC.

- Aufgrund der verschiedenen Leistungsangebote können die zu jeder Person individuell passenden Angebote abgestimmt werden. Insofern wirkt kein starres Maßnahmekonzept, sondern das Konzept basiert auf einer flexiblen Vorgehensweise.

- Kräfte des Leistungsbereichs werden zur Beratung in Leistungsangelegenheiten auf kurzem Wege vor Ort hinzugezogen.

- Alle Hindernisse und Hemmnisse, die eine Konzentration auf die Jobsuche beeinträchtigen werden möglichst kurzfristig abgebaut.

Inhalte
Das Projekt stellt in erster Linie ein Erstangebot für junge Menschen von 18 bis 24 Jahren dar, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und einen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gestellt haben.
Es unterstützt junge Menschen dabei selbst Initiative zu ergreifen und aktiv auf Jobsuche zu gehen. Das Projekt folgt dem Grundsatz: „Jeder kann etwas".
In Gruppen mit bis zu 12 Personen entwickeln die Teilnehmer/innen gemeinsam unter Anleitung von Integrationsfachkräften = Jobtrainern berufliche Perspektiven und Ideen, die sie dann zeitnah umsetzen sollen.
Hierbei sollen sie grundsätzlich befähigt werden, aus eigener Kraft Ausbildungs- oder Arbeitsstellen aufzunehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen fällt dies einigen jungen Menschen aus unterschiedlichen Gründen sehr schwer. In einer Gruppe von jungen Leuten, die unterschiedliche Stärken – jedoch auch Hemmnisse – mitbringen, fällt das gemeinsame Erarbeiten beruflicher Ziele deutlich leichter als in Eigenregie. Aufgrund von Synergieeffekten in der Gruppe mit entsprechenden Erfolgen wirken die Aktivitäten gleichsam motivierend für alle Teilnehmer/innen.
Bei einer Reihe von jungen Menschen ist es erforderlich, die Systematik der Abläufe im Jobcenter einfach und nachvollziehbar zu erläutern. Hierzu soll das Projekt alle für die Teilnehmenden wichtigen Aktivitäten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben plausibel aufzeigen und dabei helfen Barrieren abzubauen.
Zum Beispiel die Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages auf Arbeitslosengeld II kann bereits eine wichtige Grundlage zur Schaffung einer effektiven Vertrauensbasis sein.
Wenn ein junger Mensch merkt, dass er wirksam bei der Erreichung beruflicher Ziele unterstützt wird, wird er sicher auch eher bereit sein effektiv mitzuwirken.
Über zielgerichtetes Coaching sollen die Teilnehmer/innen motiviert und befähigt werden eigenständig Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche durchzuführen. Dies kann durch individuelles Bewerbungscoaching zur Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche und Einstellungstests ergänzt werden.

Das Projekt besteht im Kern aus einem maximal achtwöchigen Bewerbungs- und Coachingprogramm mit einem Umfang von drei mal drei Stunden wöchentlich mit laufendem

Einstieg und täglicher Anwesenheitspflicht. Je nach den Voraussetzungen der Teilnehmer/innen sollen individuell passende Angebote abgestimmt werden. Insofern kann die Teilnahme zeitlich und inhaltlich flexibel gestaltet werden.

6.2 Langzeitleistungsbezieher/innen / Langzeitarbeitslose aktivieren, qualifizieren und Integrationschancen erhöhen

Je länger Leistungsberechtigte im Bezug sind, desto schwieriger gestaltet sich der (Wieder-) Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Qualifikation, insbesondere bei den jungen Menschen, ist hierbei eine wichtige Stellschraube, um die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit dieser marktbenachteiligten Leistungsberechtigten zu verbessern. Langzeitleistungsbezieher/innen mit guten Integrationschancen werden besonders gefordert und gefördert, um eine existenzsichernde und nachhaltige Integration zu erreichen.

In 2021 wird der Fokus weiterhin auf folgende Angebote gelegt:

- Ermittlung und Deckung von Qualifizierungsbedarfen ausgerichtet an den Marktbedürfnissen.
- Fokussierung auf abschlussorientierte Weiterbildung – geplant sind 268 Eintritte. Durch ein konsequentes Absolventenmanagement gesteuert über die Joboffensive wird nach einheitlichen Prozessmerkmalen vorgegangen. Vorschaltmaßnahmen vor Start in die abschlussorientierte Weiterbildung werden hier allen Beteiligten am Prozess eine Basis für eine intensive Potentialanalyse bieten und Abbrüchen vorbeugen.
- Den Ausbau der 2019 begonnenen intensiven Nutzung der Fördermöglichkeiten nach dem Teilhabechancengesetz werden den Langzeitleistungsbezug positiv beeinflussen.
- Integration in Ausbildung in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.
- Intensive Nutzung der kommunalen Eingliederungsleistungen, Netzwerkpartner einbinden.
- Förderung von berufsspezifischen Sprachkompetenzen.
- Konsequente Überleitung zum SGB XII.
- Intensive Nutzung des Förderinstrumentes Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber (EGZ) mit dem Ziel, insbesondere bei Kundinnen und Kunden, die aus Förderprogrammen ausscheiden und somit die nachhaltige Integration und die weitere Stabilisierung am Arbeitsmarkt gesichert werden kann.
- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement bedarfsgerecht und abschlussorientiert.
- Steigerung der Prozessqualität unter Abwägung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit (Integrationsorientierung in den Arbeitsmarkt stärken, Zugang in Langzeitarbeitslosigkeit verhindern, Absolventenmanagement insbesondere abschlussorientierter Weiterbildungsmaßnahmen steigern, bedarfsgerechte Kontaktdichte gewährleisten, Eingliederungsquoten dauerhaft steigern, Qualitätsstandards verbessern).
- Weitere Angebote zur Erhöhung der Teilhabe (Bundesfreiwilligendienst, Ehrenamt, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr).
- Weiterhin werden die ganzheitliche Betrachtungsweise von Bedarfsgemeinschaften, eine Fokussierung auf Bedarfsgemeinschaften mit geringen Leistungsansprüchen oder Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften und die Umwandlung von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – gerade in Branchen mit verstärkter Arbeitskräftenachfrage - Hebel sein, um nachhaltige Integrationen kontinuierlich zu verbessern und damit die Zahl der Langzeitleistungsbezieher/innen zu senken.

6.3 Gesundheitsförderung und berufliche Rehabilitation Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen verbessern, Weiterentwicklung der Inklusionskompetenz

Viele Langzeitarbeitslose sind gesundheitlich eingeschränkt: Der Erhalt und die Wiederherstellung von Gesundheit sowie der rechtzeitige Zugang zu beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ist daher gerade bei Langzeitarbeitslosen von großer Bedeutung.

Gesundheitliche Einschränkungen sollten deshalb so früh wie möglich erkannt werden, um notwendige Unterstützungsleistungen bei der Eingliederung gewähren zu können.

Im Jobcenter Mönchengladbach werden Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben wegen Art oder Schwere der Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen (einschließlich lernbehinderter Menschen), in einem separaten Team betreut.

Durch die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, weitere Justierungen an den Schnittstellen zur BA und den Reha-Trägern, dem daraus resultierenden Aufzeigen von Handlungsansätzen in der Zusammenarbeit und dem Auf- sowie Ausbau weiterer Netzwerke (Prozessverbesserung) werden nachhaltige Integrationen für diese Kundengruppe gelingen.

6.4 Kundinnen und Kunden ohne Abschluss zu Fachkräften ausbilden und in den Markt integrieren

Die Programme für Jugendliche werden in gesondertem Teil beschrieben.

Hinzu kommen intensive Bemühungen um Spätstarter oder auch Teilzeitqualifizierungen, insbesondere für Alleinerziehende, um dem Ziel, Frauen entsprechend Ihrem Anteil am Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne Berufsausbildung bei Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern, gerecht zu werden. Alleinerziehende im Alter von unter 25 Jahren werden mit dem Ziel der Erstausbildung und dem ersten Einstieg in das Berufsleben intensiv von der Fachstelle für Alleinerziehende U25 betreut.

Auch 2021 liegt ein besonderer Fokus auf abschlussorientierte und berufsanschlussfähige Qualifizierungsmaßnahmen. Die Unterstützung richtet sich auch an Berufsrückkehrer/-innen und Wiedereinsteiger/-innen. Um die Abbruchquote gering zu halten und die Eingliederungsquote zu steigern, wurde bereits in 2014 im Sinne eines Teilnehmermanagements ein stufenweises Verfahren von Vorschaltmaßnahmen eingeführt. Erst nach erfolgreicher Absolvierung erfolgt die Teilnahme an einer abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahme. Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird auch in 2021 weiter angewandt, bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Kundenpotentiale werden zielgerichtet weiterentwickelt, Sprachförderung, insbesondere bei der Kundengruppe aus Zuwanderung, Flucht und Asyl wird in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterhin ein wichtiger Ansatz für 2021.
Weitere Maßnahmen: Vorbereitungsmaßnahmen und Begleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen vor, während und nach der betrieblichen Ausbildung bzw. Maßnahmenteilnahme; Akquise von betrieblichen Einzelumschulungsplätzen oder betrieblichen Gruppenumschulungen; Beteiligung der lokalen Netzwerkpartner.

Sonderprojekt – Qualifizierung für den Engpassberuf Erzieher/-in

Der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen hat in den letzten Jahren bundesweit zu einer erheblichen Steigerung der Beschäftigtenzahl in Kindertageseinrichtungen geführt. In Mönchengladbach kündigt die Kommune den weiteren Ausbau von Kindertageseinrichtungen zur Deckung des Kinderbetreuungsbedarfes an sowie einen damit verbundenen erheblichen Mehrbedarf an Personal bis zum Jahre 2025.
Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Mönchengladbach sind aktiv an einem Arbeitskreis der Stadt Mönchengladbach zur Gewinnung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung beteiligt.

Gewinnung von neuen Auszubildenden/ Umschülern
Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, die die formalen Voraussetzungen für die Ausbildung zum /zur Erzieher/-in erfüllen, werden im Rahmen einer Werbeaktion gezielt auf die Ausbildung aufmerksam gemacht. Es werden Ansprechpartner/-innen in der Agentur für Arbeit sowie im Jobcenter benannt, die für weitere Informationen und Planung der nächsten Schritte zur Verfügung stehen.

Feste Ansprechpartner/innen für das Thema Ausbildung zum/zur Erzieher/-in
Für Integrationsfachkräfte und Leistungsberechtigte stehen feste Ansprechpartner/-innen zur Verfügung, die über die verschiedenen Ausbildungswege im Rahmen der Erstausbildung und der Erwachsenenbildung (Umschulung) informieren.

Interne Informationsplattform
Eine Übersicht über die Zugangsvoraussetzungen und lokalen Ausbildungsmöglichkeiten wurde für die Integrationsfachkräfte erstellt

Erstausbildung junger Erwachsener -Potenziale bei ungelernten Kunden/innen über 25 Jahre entdecken und entwickeln-

Die gemeinsame Initiative mit der Agentur für Arbeit wird fortgesetzt junge ungelernte Kunden/innen über 25 Jahre für eine Berufsausbildung zu gewinnen.
Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Gewinnung junger Erwachsener für eine Erstausbildung:

- zur dauerhaften und existenzsichernden Integration in Arbeit,
- zur Deckung des Fachkräftebedarfs
- zur Nutzung unbesetzter betrieblicher Ausbildungsstellen.

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist eindeutig: Zu besetzende Stellen haben zunehmend höhere Qualifikationsanforderungen, zugleich haben wir einen sich verfestigenden Bestand arbeitsmarkferner Leistungsberechtigter, oft ohne Ausbildung. Wenn wir erfolgreich in Richtung Arbeitsmarktausgleich agieren wollen, müssen wir daran arbeiten, diese Menschen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies geht vor allem durch Qualifikation, im nachhaltigsten Sinne durch Ausbildung oder Umschulung.

Zielgruppe sind die Menschen, denen der Übergang an der „ersten Schwelle“ bisher nicht gelungen ist (d.h. in der Regel älter als 25 Jahre). Ihnen sollen durch zusätzliche Investition in Qualifizierungen mit Abschluss dauerhafte Integrationschancen eröffnet werden.

Herausforderungen für Jobcenter und Agenturen:

- Identifizierung des entsprechenden Kundenpotenzials.
- Gewinnung und Überzeugung der potenziellen Teilnehmer/-innen für eine Berufsausbildung (Vorteilsübersetzung).
- Vorbereitungsmaßnahmen und Begleitung der Teilnehmer/-innen vor, während und nach der betrieblichen Ausbildung bzw. Maßnahmeteilnahme.
- Akquise von betrieblichen Einzelumschulungsplätzen oder betriebliche Gruppenumschulungen.
- Beteiligung der lokalen Netzwerkpartner zur Projektunterstützung.

6.5 Geflüchtete Menschen in Ausbildung und Arbeit integrieren

Ausgangslage
Der Integration Point ist seit Januar 2016 eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter für Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden und denen, die bereits als Geflüchtete anerkannt sind.

Der Integration Point arbeitet rechtskreisübergreifend und kann so bereits frühzeitig Förderangebote anbieten und nach der Entscheidung des BAMF nahtlos die Integrationsplanung fortführen sowie den Übergang zwischen den Leistungssystemen sicherstellen.

Im Integration Point im Bereich SGB II werden die Kundinnen und Kunden betreut, deren Verfahren positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.
Da diese Personengruppe Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, werden sie sowohl leistungsrechtlich als auch durch die Arbeitsvermittlung betreut.
Die Gruppe der Geflüchteten ist ein Personenkreis mit spezifischem individuellen Betreuungs- und Beratungsbedarf. Der Integration Point hat die Aufgabe, die Kunden bis zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu betreuen, den Sprachförderbedarf zu begleiten und ihren individuellen Fähigkeiten im Anschluss zu fördern, bis zur Integration in Arbeit oder Ausbildung, bzw. bis zu Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Zusammenfassend wird das Prinzip des ganzheitlichen Dienstleistungsangebotes aus einer Hand unter einem Dach realisiert.

Perspektivische Weiterentwicklung/Herausforderungen:
Die Einführung des Integration Point war ein wichtiger Schritt, um in kurzer Zeit eine große Anzahl geflüchtete Menschen zu erreichen, aus einer Hand zu beraten und sie bei ihrem Weg in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu unterstützen und finanziell abzusichern.
Der Ansatz der rechtskreisübergreifende Beratung aus einer Hand hat sich bewährt und auch bundesweit Anerkennung erfahren. Als lernende Organisationseinheiten entwickeln wir nun das Dienstleistungsangebot des Integration Point unter den veränderten Rahmenbedingungen weiter. Für die Arbeit mit geflüchteten Menschen mussten sich unsere Beratungs-, Integrations- und Vermittlungsfachkräfte neben interkulturellen Kompetenzen auch fortlaufend spezielle rechtliche Regelungen aneignen. Nun gilt es die Handlungs- und Prozesssicherheit der Kolleginnen und Kollegen bei der Beratung und Betreuung von Geflüchteten und Migrantinnen/Migranten zu stärken, damit sie die Beratungskonzepte auch bei dieser Zielgruppe konsequent anwenden und erfolgreich umsetzen können.

Langzeitarbeitslosigkeit
Auch bei der Vermeidung und Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit können die Integration Points ein wichtiger Baustein sein. Kundinnen und Kunden mit fehlenden beruflichen Qualifikationen als Folge sprachlicher Defizite bedürfen in beiden Rechtskreisen kultur-sensibler Beratung und gezielter Sprachförderung.
Dabei können wir vor allem auf das Expertenwissen bauen, welches sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Integration Point in den vergangenen zwei Jahren angeeignet haben. Dazu zählen u.a. interkulturelle Kompetenzen, spezifische Rechtskenntnisse und Fachwissen zum Sprachkursmanagement. Dieses Wissen ist zu erhalten, zu vertiefen und auch für Regelteams nutzbar zu machen. Die vor Ort auf- und ausgebauten Kooperationen mit Netzwerkpartnern gilt es weiterhin zu pflegen und für die anstehenden Aufgaben gewinnbringend zu nutzen.

Bestandsentwicklung/Familiennachzug
Die Zahl der Leistungsberechtigten, die aus Zuflucht suchenden Ländern kommen, ist nur noch gering gestiegen. Wurden Stand Oktober 2016 im Jobcenter Mönchengladbach 1.239 syrische Leistungsberechtigte betreut, so sind es Ende Oktober 2020 noch 1.489 erwerbsfähige Leistungsbezieher/-innen.

In Mönchengladbach leben derzeit noch ca. 200 sogenannte kommunale Geflüchtete, die sich noch im laufenden Anerkennungsverfahren befinden und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Mittlerweile konnte eine Vielzahl von Geflüchteten ihren Asylantrag stellen. Nach heutigem Kenntnisstand werden aufgrund der erreichten Zuweisungszahlen für neue Flüchtlinge, in 2020 kaum neue Flüchtlinge in Mönchengladbach erwartet.

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber und Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben im Rahmen des Familiennachzugs das Recht auf den Nachzug ihrer Ehepartner und minderjährigen Kinder. Für Geflüchtete, die seit April 2016 subsidiären Schutz erhalten haben, bleibt dieses Recht ausgesetzt.
Aufgrund der Wohnsitzregelung ist zur Zeit nur vereinzelt ein Zugang dieses Personenkreises feststellbar. Bei Anstieg des Familiennachzugs der subsidiär Schutzberechtigten sind wir mit dem Integration Point gut aufgestellt uns dieser Herausforderung z stellen. Diese Menschen werden bei der Integration in Arbeit und Gesellschaft Beratung und Unterstützung benötigen. Daher gilt es, vor Ort geeignete Ansprache- und Nachhaltekonzepte zu entwickeln und die sprachliche und berufliche Qualifizierung von Familienangehörigen sicherzustellen.

Integrationsprozess und Qualifizierungsplanung
Auch in 2021 gilt es, den Integrationsprozess in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt so früh wie möglich zu starten und die geflüchteten Menschen, die jetzt kontinuierlich aus den vorbereitenden Maßnahmen kommen, nachhaltig und bedarfsdeckend zu integrieren. Mit der rechtskreisübergreifenden Organisationseinheit Integration Point wird dieser Zielsetzung in größtmöglicher Form Rechnung getragen. Die vermittlerische Betreuung erfolgt weiterhin ganzheitlich im Integration Point.
Ebenso werden die Kunden, die vermittlerisch im IP betreut werden, auch leistungsrechtlich im Integration Point betreut. So soll ein nahtloser Übergang in Ausbildung, Studium oder Beruf gewährleistet werden, der in Abstimmung mit Hilfen durch BAFöG und BAB erfolgt und ebenso eine dauerhafte Integration in Arbeit und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit unterstützt werden.

Alles in allem bedarf die Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung weiterhin der Zusammenarbeit aller Arbeitsmarktpartner. Ein bedarfs- wie zielgruppengerechtes Maßnahmenportfolio ist vorhanden und muss bedarfsgerecht ausgebaut werden.
Über alle Maßnahmenangebote hinweg gilt das besondere Augenmerk der Reduzierung der Wartezeiten und der Optimierung der Anschlussfähigkeit zwischen den Angeboten. Schnellere Zu- und Übergänge ermöglichen eine schnelle Integration in Arbeit und Ausbildung.

Wo zu Beginn der Fluchtmigration die Bewältigung der Zuströme und der Aufbau einer Willkommenskultur im Vordergrund standen, rückt neben der Sprachförderung und Qualifizierung mehr und mehr die Integration in Ausbildung und Arbeit in den Fokus. Neben dem oben beschriebenen Fördern bedingt dies auch, dass das Fordern konsequent betrieben wird.

Die Maßnahmenplanung, der Einkauf und das Teilnehmermanagement erfolgen rechtskreisübergreifend.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit dem SGB III und die damit verbundene direkte Übergabe der Kunden/innen nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Kundinnen und Kunden werden direkt vom Übergang AsylBL in das SGB II betreut. Sie benötigen einen besonderen über das Normalmaß hinausgehenden Unterstützungsbedarf. Die gute Netzwerkarbeit und das besondere Wissen um die Rechte und Möglichkeiten der Geflüchteten (z.B. Wohnsitzregelung) ist notwendig, damit der Lebensunterhalt und die Existenz (z.B. Wohnung) gesichert ist.
Die Konzentration der Kontakte im Rahmen des Neuantragsverfahrens auf externe Partner durch die Fachkräfte des IP (z.B. Ausländerbehörde, Unterkünften) vermindert vielfältige Schnittstellebildung und ist effizient.

Der Bereich MuI betreut die Kundinnen und Kunden solange, bis die Herstellung einer grundsätzlichen Marktfähigkeit erfolgt ist.
Hier ist ebenfalls das Spezialwissen der Integrationsfachkräfte notwendig, um die Bedarfe der Kundinnen und Kunden zu erkennen.

Insbesondere hat sich die vermittlerische Betreuungskonzentration in der gesonderten Organisationseinheit IP bewährt im Hinblick auf die individuellen zielgruppenspezifischen Unterstützungsbedarfe sowie auf die internen Arbeitsabläufe (z.B. Teilnehmerauswahl und Maßnahmebesetzung).

Die spezifischen Unterstützungsbedarfe der Personengruppe machten auch die Schaffung individueller Maßnahmeangebote für Geflüchtete erforderlich.

Zur Verbesserung der Integrationschancen werden spezielle Maßnahmen für Geflüchtete angeboten.

Sprachkompetenz erwerben
Ausreichende Deutschkenntnisse sind für die Teilnahme an den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die erfolgreiche Einmündung in Ausbildung und Arbeit eine zwingende Voraussetzung. Unser gemeinsames Ziel ist es, allen geeigneten Kundinnen und Kunden mit Sprachförderbedarf das Sprachniveau B2 zu ermöglichen.

Daneben haben Maßnahmen unterschiedliche Schwerpunkte, wie z.B.

- Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse.
- Förderung der beruflichen Orientierung.
- Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen.
- Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen oder Abschlüssen
- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung.

Die Maßnahmeplanung, der Einkauf und das Teilnehmermanagement erfolgt rechtskreis-übergreifend (gemeinsam SGB III und SGB II).

Der Schwerpunkt liegt in 2021 auf der individuellen Integrationswegplanung, die neben der Sprachförderung auch den Qualifizierungsbedarf abdeckt.

Netzwerkarbeit
Die gezielte Einbindung von Dritten in die Strukturen und Prozesse des Integration Point erzeugt praktische Mehrwerte bei der Heranführung von Geflüchteten an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Dazu kann die Überwindung von Sprachbarrieren und Schwellenängsten gehören, aber auch die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung durch Ehrenamtler/innen .
Es existiert ein vielfältiges Netz an Hilfs- und Unterstützungsangeboten in Mönchengladbach, welches zum Erfolg eines gelingenden Ankommens und der Vorbereitung der Integration in Arbeit beigetragen hat.

Kooperationen mit einer Vielzahl von Akteuren, wie Jugendamt, Sozialverwaltung, Flüchtlingsnetzwerk, Selbsthilfeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Kammern, Ausländerbehörde, BAMF, MINZE und dem Flüchtlingskoordinator, Arbeitgeberverbänden, Kreishandwerkerschaft, Gewerkschaften, kommunaler Wirtschaftsförderung, Sozialarbeit, Schulen, Bildungs- und Sprachkursträgern um nur einige beispielhaft zu nennen, haben mit dazu beigetragen, dass im Jahr 2020 bereits bis Oktober 2020 bereits 176 Geflüchtete in Arbeit und Ausbildung integriert werden konnten.

6.6 Frauenförderung / Beschäftigungsmöglichkeiten für Alleinerziehende nutzen

Neben den klassischen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung, wie z.B. vermittlungsunterstützende Leistungen zur Arbeitsaufnahme, Maßnahmen zur aktiven beruflichen Wiedereingliederung, der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW), Unterstützung bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, gibt es auch Qualifizierungsangebote sowie Umschulungen in Teilzeitform für Menschen mit Erziehungs-

oder Pflegeaufgaben und Berufsrückkehrer/innen. Inhaltlich orientieren sich diese Angebote an den lokalen Arbeitsmarktbedarfen.

Benachteiligungen wegen des Geschlechts abzubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sondern auch erklärter Wille der Geschäftsführung des Jobcenters Mönchengladbach.

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) setzt sich dafür ein, die Beschäftigungsperspektiven für Arbeitsuchende mit familiären Verpflichtungen zu verbessern. Sie berät und unterstützt die Geschäftsführung und Mitarbeiter/-innen des Jobcenters, Arbeitsuchende und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sowie alle Arbeitsmarktpartner in übergeordneten Fragen

- der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- der Frauenförderung und
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern.

Schwerpunktmäßig bearbeitet die BCA folgende Handlungsfelder:

- **Junge Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren:**
  Jungen Eltern ist der Einstieg in eine Berufsausbildung häufig durch die Bindung an Kinderbetreuungszeiten erschwert.
  Deshalb soll neben weiteren Unterstützungsangeboten vor allem das Thema „Teilzeitberufsausbildung“ weiterhin bekannter gemacht werden. Die BCA des Jobcenters unterstützt und berät Teilzeit-Ausbildungssuchende und arbeitet hierfür eng mit der BCA der Agentur für Arbeit, dem gemeinsamen Arbeitgeberservice und der Berufsberatung zusammen. Es wird ein individueller Ansatz verfolgt, in dem die Ausbildungssuchenden mit familiären Verpflichtungen einzelfallbezogen von einer gezielten Unternehmensansprache profitieren.
  Die Zusammenarbeit mit dem regionalen Netzwerk Teilzeitberufsausbildung wird zur regionalen Werbung und Information rund um das Thema Teilzeitberufsausbildung weiterhin fortgeführt.

- **Berufsfelder im Handwerk /MINT-Bereich für Frauen:**
  Im Hinblick auf das Thema „klischeefreie Berufsorientierung“ beraten und unterstützen die BCA die Integrationsfachkräfte um Hemmschwellen und Vorurteile abzubauen und den Zugang von Frauen auch in MINT Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) zu fördern.
  Präventiv informiert die BCA im Rahmen von Elterncafés zum Thema Handwerk und MINT bezogen auf den Wiedereinstieg der Eltern einerseits und auf die Berufswahl deren Kinder andererseits.
  Eine engere Zusammenarbeit mit der Berufsberatung zum Thema MINT wird angestrebt.

- **Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden**
  Zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit bietet die BCA ihr Expertenwissen für interne und externe Ansprechpartner/innen an, zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
  Ein besonderer Fokus wird hier auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gelegt, um generationsübergreifender Arbeitslosigkeit und Kinderarmut entgegenzuwirken. Ein Schwerpunkt bildet hier die enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zur Klärung einzelfallbezogener Kinderbetreuungsprobleme bei möglicher Arbeits- und Ausbildungsaufnahme.

  Präventionsangebot
  Die BCA unterstützt weiterhin die Planung von gesundheitsfördernden Angeboten für Erziehende im Rahmen des Modellprojekts „Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen – Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in Lebenswelten“

- **Marktentwicklung nutze**
  Durch die Neuansiedlung von familienfreundlichen Unternehmen entstehen insbesondere für Personen mit familiären Aufgaben neue Beschäftigungsmöglichkeiten. Hierzu arbeitet die BCA eng mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice zusammen.

- **Kooperationsprojekt „Starke Mütter sorgen vor! Starke Väter auch!“**
  Im Rahmen des bestehenden Kooperationsprojektes, „Starke Mütter sorgen vor! Starke Väter auch!“ führt das Jobcenter die Veranstaltungsreihen „Elterncafé“ und „Café für werdende Eltern“ fort.
  Das Projekt wird weiterhin mit der Unterstützung folgender Kooperationspartner durchgeführt:

  - Schuldnerberatung
  - Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, insbesondere vertreten durch die Fachstelle „Frühe Hilfen“ und das „HOME-Projekt“ der Abteilung Prävention der Stadt Mönchengladbach
  - fünf örtliche Familienzentren in Trägerschaft von „pro multis GmbH“, der Stadt Mönchengladbach und MUMM-Familienservice GmbH

  Ziel des Projektes ist es, den Eltern in den unterschiedlichen Phasen der Erziehungszeit frühzeitig begleitend zur Seite zu stehen, sie rechtzeitig in Netzwerke einzubinden und Möglichkeiten der Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungssuche aufzuzeigen, damit eine langfristige (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen kann.

Hilfsangebot für den Personenkreis der Alleinerziehenden schaffen
Zur Unterstützung des besonderen Personenkreises der „Alleinerziehenden“ ist die weitere Koordination der bestehenden Fachstelle für Alleinerziehende für den Bereich U25 (15-24 Jahre) geplant. Die Erfahrungen aus der Fachstelle U 25 zeigen, dass durch eine spezialisierte und intensivere Beratung, insbesondere beim komplexen Thema der Kindesbetreuung, eine höhere Transparenz für die Betroffenen geschaffen wird und damit die Chance auf eine höhere Integrationsquote der Alleinerziehenden steigt. Durch die spezialisierte Beratung soll insbesondere die frühzeitige Aktivierung der §10 Kundinnen und Kunden fortgeführt werden.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützt die Fachstelle für Alleinerziehende durch Informationsmaterialien zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie durch den Austausch über aktuelle Entwicklungen und Informationen aus der lokalen Netzwerkarbeit. Sie organisiert den persönlichen Austausch durch regelmäßige gemeinsame Treffen und ist für die Fachstelle sowie für Leistungsberechtigte, Ansprechpartner für alle übergeordneten Fragen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Darüber hinaus koordiniert die BCA einen Kreis von Integrationsfachkräften, die als Multiplikator für das Thema „Integration von Alleinerziehende“ im Bereich der über 25-Jährigen dienen. Die BCA organisiert auch hier regelmäßige Sitzungen zum Austausch über aktuelle Entwicklungen und Erfahrungen bei der Integration von Alleinerziehenden. Die Fachkräfte mit Multiplikatorfunktion transferieren diese Informationen regelmäßig in ihre jeweiligen Teams.

- **Angebote für weibliche Geflüchtete**
  Die BCA unterstützten bei der Heranführung des Personenkreises an „Leben und Arbeiten in Deutschland“ insbesondere durch die Beratung zur lokalen Kinderbetreuungsangeboten. Hierbei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit hiesigen Netzwerkpartnern und Beratungsstellen, die sich mit ihren Angeboten schwerpunktmäßig mit der Zielgruppe der Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund befassen. Gemeinsam bieten wir im Bedarfsfall Informationen über den Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland sowie zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf für diesen Personenkreis an.

Geflüchtete Eltern sollen ebenfalls von den Elterncafés sowie den Cafés für werdende Eltern profitieren. Gerade hier sind lokale Netzwerke sowie Möglichkeiten der Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungssuche oftmals noch nicht in Gänze bekannt. Daher werden ab sofort auch Cafés mit Übersetzung in anderen Sprachen angeboten.

Unterstützung von Menschen, die Angehörige pflegen

Die Vereinbarung von Arbeitsuche und der Pflege von Angehörigen stellt häufig eine große Herausforderung dar. Mit dem demografischen Wandel wird der Pflegebedarf in Deutschland steigen. Dies gilt auch für Arbeitslosengeld II- Bezieher/-innen.
Bei Bedarf wird eine gemeinsame Informationsveranstaltung der BCA und des Pflegestützpunktes der Stadt Mönchengladbach zum Thema Pflege von Angehörigen erneut durchgeführt.
Ziel dieser Veranstaltung ist die Unterstützung derjenigen Frauen und Männer, die ihre Eltern oder Partner/innen pflegen oder diese Situation auf sich zukommen sehen. Nur wenn die Pflege für alle Betroffenen gut organisiert ist, kann eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen.
Es wird zu den Entlastungsmöglichkeiten in einer Pflegesituation informiert, zu den ersten Schritten bei nicht mehr bedarfsgerechten Wohnverhältnissen sowie über örtliche Beratungs- und Hilfsangebote.

Netzwerkarbeit
Netzwerk W (Wiedereinstieg)
Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit, Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs, Die BCA nimmt aktiv an den Netzwerktreffen und entsprechenden Veranstaltungen teil.

Netzwerk Teilzeit-Berufsausbildung
mit Regionalagentur, IHK, HWK, BCA aller Gebietskörperschaften der Region Mittlerer Niederrhein. Teilnahme an den regelmäßig stattfinden Netzwerktreffen.

Netzwerk „Frühe Hilfen“
Teilnahme an den 2-mal jährlich stattfindenden Netzwerktreffen. Bei Bedarf Mitwirkung an Arbeitskreisen.

Netzwerk der Gleichstellungsstelle Mönchengladbach
Monatliche Treffen zur Vernetzung in MG
Mitwirkung an den Frauenaktionstagen (eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der BCA AA)

7. Operative Handlungsschwerpunkte 2021

7.1 Marktentwicklung nutzen, Unternehmen erschließen und Beschäftigungschancen für Personen mit erschwertem Arbeitsmarktzugang verbessern

Entscheidend für den Vermittlungserfolg sind genaue Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes, Kooperationen, sowie die persönliche Ansprache von Unternehmen. Die Projekte aus den Vorjahren werden in 2021 fortgeführt:

- Projektvariante Joboffensive (Verbesserung der Integrationserfolge durch Betreuung marktnaher Kundinnen und Kunden durch spezialisierte Vermittlungsfachkräfte mit bewerberorientiertem Kontakt zum Unternehmen)
- Konzept „Offensiv am Markt“ (Erweiterung des Aufgabenspektrums der bewerberorientierten Arbeitsvermittlung um die bewerberorientierte Ansprache von Unternehmen).
- Qualifizierung und Vermittlung unter Berücksichtigung der Marktbedürfnisse.

- Nachbetreuung von Kunden/innen, die nach längerer Arbeitslosigkeit wieder in eine Beschäftigung einmünden (Coaching zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen).
- Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen AG-S der Agentur für Arbeit, des Jobcenters Rhein-Kreis-Neuss und des Jobcenters Mönchengladbach (Einstellungssache Eltern, Messe Logistiktag, Messen, Speed Dating, Hospitationen, gemeinsame Vermittlungsgespräche…)
- Intensive Akquise von Beschäftigungsmöglichkeiten zu Unternehmen insbesondere des sozialen Arbeitsmarktes zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Abstimmung mit dem Arbeitgeberservice.

7.2 Teilhabechancengesetz

Trotz der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und der rückläufigen Arbeitslosenzahl in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahmeeiner Beschäftigung haben.

Ziel ist es, auch dieser Personengruppe wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Dazu ist es zum einen erforderlich, die Beschäftigungsfähigkeit dieser Personen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung zu verbessern.
Zum anderen sollen ihnen vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) §16e

Marktferne Bewerber mit mindestens zwei jähriger Arbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III, bei denen die bisherigen vermittlerischen Bemühungen gescheitert sind können über den §16e SGB II in der Fassung ab 01.01.2019 gefördert werden.

- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) bei allen Arten von Arbeitgebern. Die Kriterien "Zusätzlichkeit", "öffentliches Interesse" und "Wettbewerbsneutralität" gelten nicht.
- Die Förderdauer beträgt zwei Jahre
- Im ersten Jahr beträgt der Lohnkostenzuschuss 75% des berücksichtigungsfähigen Artbeitsentgeltes und im zweiten Jahr 50%. Grundlage ist der tarifliche oder ortsübliche Lohn.
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen.

- Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen auf jeden Fall in den ersten 6 Monaten unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung.

Geplant sind in 2021, 100 neue Förderfälle zu realisieren. Im Jobcenter Mönchengladbach wird das Förderinstrument §16e seit 2020 gemeinsam mit dem Instrument §16i in einem spezialisierten Team umgesetzt.

Teilhabe §16i

Menschen, die besonders lange, also länger als sechs innerhalb der letzten sieben Jahre – Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt oder selbständig waren, sollen eine ehrliche

und langfristige Perspektive bekommen. Für Schwerbehinderte, mit Schwerbehinderten Gleichgestellte und Menschen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft ist eine Förderung bereits nach 5 Jahren Leistungsbezug ohne nennenswerte Beschäftigung möglich.

- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) bei allen Arten von Arbeitgebern. Die Kriterien "Zusätzlichkeit", "öffentliches Interesse" und "Wettbewerbsneutralität" gelten nicht.
- Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahren.
- Im ersten und zweiten Jahr wird der Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent gefördert. Ab dem dritten Jahr setzt eine Degression um jährlich zehn Prozentpunkte ein. Grundlage ist der gesetzliche Mindestlohn oder bei tarifgebundenen Arbeitgebern der Tariflohn. Nicht originär tarifgebundene Arbeitgeber, welche einen geeigneten Tarif vollumfänglich anwenden, werden ebenfalls auf Basis des Tariflohnes bemessen.
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen.

- Es können erforderliche Weiterbildungskosten in Höhe von bis zu 3000 € je Teilnehmer übernommen werden.
- Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen auf jeden Fall im ersten Jahr unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung.

Die Befristung des Arbeitsvertrages ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren einschließlich einer einmaligen Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

Geplant sind in 2021, 175 neue Förderfälle zu realisieren.

Das Jobcenter Mönchengladbach hat ein eigenes Team zur Umsetzung des neuen Förderinstrumentes gem. §16i SGB II (Teilhabechancengesetz) gebildet. Hier fließen die Erfahrungen aus den abgelaufenen Programmen „ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“ und „Soziale Teilhabe“ ein und es werden vorhandene Arbeitgeberkontakte genutzt. Für Mönchengladbach stehen in 2021 auskömmliche Mittel zur Förderung der Personengruppe zur Verfügung. Diese Mittel reichen aus, um 100 Personen gleichmäßig über das Jahr 2021 verteilt über das Förderinstrument in den Arbeitsmarkt einmünden zu lassen.

In 2021 erreichen die ersten Teilnehmer eine Teilnahmedauer von 24 Monaten. Der Fokus im Coaching wird für diesen Personenkreis besonders auf die Weiterqualifizierung und Weitervermittlung in (voll-) versicherungspflichtige, reguläre Arbeitsverhältnisse gelegt. Diese können beim bisherigen oder einem neuen Arbeitgeber realisiert werden.

7.3 § 16 h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Am 01.08.2016 trat der § 16 h SGB II in Kraft. Als Ziel formuliert der Gesetzgeber, junge Menschen zu erreichen, die hilfebedürftig sind, aber keine sozialstaatlichen Leistungen in Anspruch nehmen.
Auf Seiten der jungen Menschen sind es ihre Biografie, ihre Lebenssituation und ihre sozialen Bezüge, die ihnen den Zugang zu den Organisationen und Angeboten erschweren oder ihn verhindern. Als Leistungsberechtigte nach § 16h SGB II gelten sie, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zwei Tatbestandvoraussetzungen für sie zutreffen: Sie schaffen es nicht, einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss zu erreichen oder sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und sie lehnen es ab oder versäumen es, Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.
Zur Erreichung des beschriebenen Personenkreises braucht es neue fachliche Konzepte und eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe vor Ort.

Es wurde, in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend- und Familie der Stadt Mönchengladbach ein Projektaufruf zur Durchführung eines Angebots für entkoppelte junge Menschen erarbeitet und Träger gebeten, Konzepte einzureichen.

Ab dem 01.07.2020 startete der Verein für die Rehabilitation psychischer Kranker nach erfolgreich Projektbewerbung, mit der Betreuung junger Menschen nach § 16 h SGB II.
Das Projekt wurde für drei Jahre bewilligt. Standort der Maßnahme des Vereins ist die Lüpertzender Str. 125 im Zentrum von Mönchengladbach.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:
https://www.rehaverein-mg.de/aktuelles/projekt-u25-neue-hilfen-fuer-junge-menschen-01.07.2020/

Ziel des Projektes ist es jungen Menschen darin zu unterstützen Leistungen des SGB II zu beantragen oder anzunehmen, und befähigt zu werden, Förderangebote des SGB II oder des SGB III für die Erreichung einer beruflichen Perspektive zu nutzen.
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Projektbegleitung und –betreuung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Für das Jahr 2021 ist geplant, bis zum Herbst 60 junge Menschen in das Projekt als Mindesteilnehmerzahl aufzunehmen. Die individuelle Projektteilnahme liegt bei maximal 12 Monaten, ist jedoch in begründeten Einzelfällen verlängerbar.

7.4 Rechtmäßigkeit und Qualität der fachlichen Arbeit sicherstellen

Die Maßnahmen werden in 2021 fortgeführt:

- Rechtmäßige, wirksame und wirtschaftliche Gewährung von Eingliederungsleistungen.
- Maßnahmen, gezielt auf die unmittelbare rbeitsmarktwirkung ausgerichtet.
- Rechtmäßige und schnelle Leistungssachbearbeitung.
- Weitere Verbesserung der internen und der rechtskreisübergreifenden Kommunikation.
- Intensive fachaufsichtliche Begleitung der Prozesse; im Bereich der Vermittlung.
- Konsequente periodische Auswertung und Überarbeitung des Fachaufsichtskonzeptes
- Qualifizierung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (u.a. Modulangebote zu BeKo; Schulung der Eingangszonen „Fit für Leistung“, Fortsetzung der Qualifizierungsreihe "leistungsrechtliche Beratung SGB II, Digitalisierung und Medienkompetenz").
- Verstetigung der Qualifizierungsoffensive BeKo (Beratungskonzeption).
- Steigerung der Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen (Wirksamkeitsdialoge mit den Trägern).
- Steigerung der direkten Beratungszeit im Gespräch mit Kundinnen und Kunden („Nah am richtigen Kunden“). Vermehrt unter der Nutzung alternativer Kontaktformate.
- Lokales Qualitäts- und Risikomanagement zur Identifikation/Reduzierung von Fehlern.
- Periodische Überprüfung der eigenen Geschäftsprozesse.

8. Bildungszielplanung 2021

Der Bedarf der Wirtschaft an gut qualifizierten Arbeitskräften ist ein stetiger Prozess. Eine solide berufliche Ausbildung bzw. eine gute Qualifikation ist die Grundlage für eine dauerhafte und existenzsichernde Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund erfolgt nach einer Analyse (Engpassanalyse) des regionalen und überregionalen Arbeitsmarktes die Auswahl der Bildungsziele für Fortbildungen und Umschulungen.

Die Bildungszielplanung wird alljährlich gemeinsam mit der örtlichen Arbeitsagentur umgesetzt um insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse des gemeinsamen lokalen Arbeitsmarktes Fehlsteuerungsanreize zu vermeiden. Hierbei werden auch die zielgruppenspezifischen Hemmnisse der SGB II-Kundinnen und -Kunden berücksichtigt. Durch gezielte Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber sollen bestehende Nachteile der SGB II-Kundinnen und -Kunden bei der Besetzung offener Stellen ausgeglichen werden.
Die Bildungsziele und deren organisatorische sowie inhaltliche Umsetzung werden in einer gemeinsamen Bildungszielkonferenz der Agentur und des Jobcenters mit den Bildungsträgern erörtert. Hierbei wird besonderer Wert darauf gelegt, den Trägern ihre Verpflichtung zur aktiven Mitgestaltung und Mitverantwortung der Integration in Arbeit und Ausbildung zu verdeutlichen.

Die Bildungszielplanung berücksichtigt folgende Zielgruppen:

Die Angebote im Rahmen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes sollen grundsätzlich allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Dennoch gibt es Zielgruppen, die besonders im Fokus stehen:

- Ungelernte und Geringqualifizierte
- Junge Menschen unter 25 Jahren
- Ältere Menschen über 50 Jahre
- Menschen mit Behinderungen
- Alleinerziehende, Berufsrückkehrer/innen und Wiedereinsteiger/innen
- Geflüchtete Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund

Das Jobcenter Mönchengladbach geht davon aus, dass weiterhin in folgenden Bereichen gute Integrationschancen bestehen:

- Metall
- Elektro
- Handwerk
- Dienstleistung
- Gesundheit
- Logistik
- Erziehungsberufe
- Verkehr

Neben den Bildungszielen in den gewerblich-technischen und sozialpflegerischen Bereichen gibt es auch ein Kontingent von freien Bildungsgutscheinen. Hiermit soll den individuellen Qualifikationsbedürfnissen einzelner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Rechnung getragen werden.

Die Bildungszielplanung wird laufend aktualisiert. Das Jobcenter Mönchengladbach behält sich vor, Bildungsziele, Qualifizierungsinhalte und Kapazitäten für Bildungsgutscheine den laufenden arbeitsmarktlichen Entwicklungen anzupassen.

9. Budgetplanung 2021

Angesichts der nach wie vor großen Herausforderungen an die Arbeitsmarktsituation, die auch künftig den Bewerberinnen und Bewerbern bessere Chancen einräumt, die über eine gute berufliche Bildung verfügen, ist es das Anliegen des Jobcenters Mönchengladbach, die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst optimal einzusetzen. Mit Blick auf den Fachkräftebedarf ist klar, dass das Jobcenter an Bildung nicht sparen will. Somit liegt auch in 2021 der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes bei Maßnahmen, die berufliche Abschlüsse oder integrationsvorbereitende berufliche Kenntnisse vermitteln.
Daneben haben die Instrumente nach dem Teilhabechancengesetz auch finanziell neue Spielräume geschaffen Langzeitarbeitslosen nachhaltig und längerfristig in geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten zu integrieren.

Als Zielsetzung wird ein effektiver und effizienter Einsatz der Mittel aus dem Eingliederungstitel mit integrationsorientierter passgenauer Maßnahmenbesetzung verfolgt. Ein systematisches engmaschiges Absolventenmanagement, eine fundierte Maßnahmenbetreuung und eine wirkungsorientierte Trägerbegleitung dienen der Umsetzung der Ziele ebenfalls. Die Erfolge daraus, die Maßnahmenqualität und Projekte wie Kompetenzdiagnostik oder Stärken im Fokus sind weitere Hebel, um nachhaltige Integration kontinuierlich zu verbessern. Der Einklang von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit findet dabei jederzeit Beachtung.

Die Höhe des Budgets für die Eingliederungsleistungen bildet den Rahmen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen jährlich die Eingliederungsmittel-Verordnung. Diese liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Hilfsweise hat das BMAS zunächst zur Budgetplanung 2021 Schätzwert herausgegeben.

Die Mittel werden auf die Jobcenter nach Maßgabe des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Empfänger/-innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Erwerbsfähigen-Anteil) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Grundsicherungsquote verteilt.
Dabei wird der Durchschnitt aus den Monaten Juli 2019 bis Juni 2020 für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Schätzwerttabelle stehen für 2021 voraussichtlich Eingliederungsmittel in Höhe von 34.605.592 € (Vorjahr: 34.354.219 €) zur Verfügung.

Das Budget für die Eingliederungsleistungen lässt sich unterteilen in Vorbindungen und Neugeschäft (Mittel, die zu Verfügung stehen, neue Maßnahmen zu initiieren). Vorbindungen sind die Zahlungsverpflichtungen, die vor dem aktuellen Haushaltsjahr eingegangen wurden und das laufende Haushaltsjahr belasten. Das Neugeschäft errechnet sich aus dem zugeteilten Budget abzüglich der tatsächlichen Vorbindungen.

Mit Blick auf das pandemische Geschehen im Jahr 2020, wird die Budgetplanung 2021 laufend flexibel an die Situation angepasst.

Ausgabemittel für Eingliederungsleistungen 2021
(Schätzwerte)

Ausgabemittel 2021 gesamt in € (Schätzwert)	**34.605.592**
Geplante Umschichtung für Verwaltungskosten 2021 in €	**1.604.371**
Voraussichtliche Einnahmen aus Forderungseinzug	**8.500**
Vorbindungen €	**10.872.904**
Verfügbare Ausgabemittel für Neugeschäft 2021) in €	**22.136.817**

Entwicklung EGT 2006 - 2021	
Haushaltsjahr	**Haushaltsansatz**
2006	21.369.198
2007	26.438.679
2008	33.133.712
2009	35.480.491
2010	36.398.742
2011	26.394.505
2012	23.183.510
2013	21.710.486
2014	22.605.490
2015	24.023.348
2016	25.383.827
2017	26.446.437
2018	25.856.040
2019	32.204.045
2020	34.354.219
2021	34.605.592*

*Schätzwert

Schwerpunkte der Maßnahmeneintrittsplanung 2021

Eintrittsplanung 2021

Eintritte Qualifizierung (Förderung der beruflichen Weiterbildung FbW)	**1.200**
darunter: Eintritte in abschlussorientierte Qualifizierung	**268**
Anteil Eintritte in abschlussorientierte Qualifizierung (in %)	**22,3**

Aktivierung

Eintritte Aktivierung	**3.692**
davon: Eintritte in Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG)	**560**
davon: Eintritte in Maßnahmen bei Trägern (MAT)	**2.542**
davon: Eintritte in Arbeitsgelegenheiten Mehraufwandsentschädigung (AGH-M)	**590**

Sonstige Eintritte

Sonstige Eintritte	**484**
davon: Eintritte in Eingliederungszuschuss (EGZ)	**165**
davon: Eintritte in Einstiegsgeld (ESG)	**44**
davon: Eintritte in EvL - Eingliederung von LZA - §16e	**100**
davon: Eintritte in TaAM - Teilhabe am Arbeitsmarkt - §16i	**175**

Eintritte gesamt

Maßnahmeeintritte gesamt	**5.376**

10. Produktbeschreibungen zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 SGB II i.V.m. §§ 81ff. SGB III
Zielsetzung:	• berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitern oder der technischen Entwicklung anpassen • einen beruflichen Abschluss erlangen • eine anerkannte Teilqualifikation erhalten • Integration in den ersten Arbeitsmarkt • Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs
Zielgruppe:	• Ungelernte und Geringqualifizierte (berufstätige) • kaufmännische und technisch-gewerbliche Fachkräfte • ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen • Jugendliche • Alleinerziehende mit Kindern • Menschen mit Migrationshintergrund • berufstätige Ungelernte und Geringqualifizierte
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	1200
Mitteleinsatz-planung per Anno:	10.094.279,-€

Operative Umsetzung

Durch die gezielte Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber sollen bestehende Nachteile des SGB II–Klientel bei der Besetzung offener Stellen am regionalen und überregionalen Arbeitsmarkt ausgeglichen werden. Hierbei wird inzwischen auch das Förderinstrument der Beschäftigtenförderung nach dem Qualifizierungschancengesetz genutzt. Die Bildungsmaßnahmen werden – soweit möglich und sinnvoll - in Voll- und Teilzeit angeboten.

Die Auswahl der Bildungsziele und die Anzahl der Bildungsgutscheine erfolgen nach Analyse des regionalen und überregionalen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der zielgruppenspezifischen Hemmnisse des SGB II-Klientel.

Das Jobcenter Mönchengladbach geht davon aus, dass in folgenden Bereichen gute Integrationschancen bestehen.

- Logistik
- Pflege
- Handwerk
- Metall
- Elektro
- Gastronomie
- Dienstleistung

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• erfolgreiche Abschlüsse einer FbW-Maßnahme • Integrationsfortschritte der Teilnehmer/innen • Integrationen	Frau Dhiab / Frau Boymanns

Planungsunterlagen / Weisungen

Die Anzahl der Bildungsgutscheine ist nach Bildungszielen und quartalsweise geplant. Die Ausgabe der Bildungsgutscheine und die Eintritte in Maßnahmen werden EDV-unterstützt nachgehalten.

Das Jobcenter Mönchengladbach erlässt ermessenslenkende Weisungen zum Absolventenmanagement, zur Qualitätssicherung und zur Maßnahmenbetreuung.

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Eingliederungszuschüsse (EGZ**)
Rechtsgrundlage:	§ 16 SGB II i.V.m. §§ 89, 90 SGB III
Zielsetzung:	• Ermöglichung der Eingliederung Arbeitsloser mit ungünstigen Marktchancen in reguläre Beschäftigung durch Gewährung eines befristeten Nachteilsausgleichs an ein Unternehmen • Integration in den ersten Arbeitsmarkt • Senkung / Beendigung der Hilfebedürftigkeit • Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs
Zielgruppe:	Arbeitslose mit ungünstigen Marktchancen (Erschwerte Vermittlung + Minderleistung auf den Arbeitsplatz bezogen). • Ungelernte und Geringqualifizierte • Ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen • Jugendliche • Alleinerziehende mit Kindern • Menschen mit Migrationshintergrund
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	165
Mitteleinsatz-planung per Anno:	966.676,-€

Operative Umsetzung

Durch die gezielte finanzielle Förderung von Arbeitgebern sollen bestehende Nachteile des SGB II-Klientel bei der Besetzung offener Stellen am regionalen und überregionalen Arbeitsmarkt ausgeglichen werden. Fördervoraussetzung ist das Vorliegen von individuellen Vermittlungshemmnissen der Kunden/innen in Bezug auf den zu besetzenden Arbeitsplatz (Erschwerte Vermittlung + Minderleistung auf den Arbeitsplatz bezogen).

Bei der Entscheidung zur Gewährung eines Zuschusses sind Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen (§§ 89, 90 SGB III) zwingend zu beachten.

Die Förderhöhe und Förderdauer eines Eingliederungszuschusses richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung der jeweiligen Arbeitskraft bzw. den jeweiligen Eingliederungserfordernissen unter Beachtung der ermessenslenkenden Weisungen des Jobcenters Mönchengladbach.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
Erfolgte Eintritte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse/Integrationen Mit der Einführung des Pflichtfeldes „Minderleistung“ in coSachNT und der vereinfachten Schlusserklärung soll die administrative Abwicklung der EGZ-Förderung einschließlich der entsprechenden Dokumentation reduziert und erleichtert werden.	Herr Proß

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Einstiegsgeld (ESG)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 b SGB II
Zielsetzung:	• Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder selbständigen Erwerbstätigkeit mit dem Ziel die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden. • möglichst dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt • Senkung der passiven Leistungen
Zielgruppe:	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	44
Mitteleinsatz-planung per Anno:	19.763,-€

Operative Umsetzung

Die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit ESG ist eingebettet in den Integrationsprozess im Rahmen des 4-Phasen-Models.
ESG kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit insbesondere im Niedriglohnbereich oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb als anrechnungsfreier Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und mit dem erzielten Erwerbseinkommen die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beendet werden kann, oder wenn zu erwarten ist, dass der/die eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit, den in der Person des eLb liegenden Gründen und der Größe der Bedarfsgemeinschaft.
Gem. § 16 b (2) S. 1 SGB II wird ESG, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des ESG wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Grundbetrag auf maximal 50% der für den geförderten eLb maßgebenden Regelleistung nach §20 SGBII festgesetzt und der Förderzeitraum auf max. 6 Monate begrenzt. In atypischen Fällen kann mit Zustimmung der Teamleitung davon abgewichen werden.
Für die besonders zu fördernde Personengruppe der Alleinerziehenden wird das pauschale ESG auf 75% des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §20 SGBII festgelegt. Dieser maximal mögliche Förderbetrag wird für die Gruppe der Alleinerziehende als sinnvoll betrachtet, da sie neben der Verantwortung für die Sicherung des Lebensunterhaltes bei ihren Integrationsbemühungen häufig vor der besonderen Herausforderung stehen, unterschiedlichste Hindernisse überwinden zu müssen. Auch beim pauschalen ESG für Alleinerziehende wird er Förderzeitraum auf max. 6 Monate begrenzt.

Besonderheit: Bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss für die Erforderlichkeit, auch begründete und nachhaltige Aussicht darauf bestehen, dass die

Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach 12 Monaten mindestens um 50 % (mindestens jedoch um 500 Euro/mtl) verringert und nach 24 Monaten beendet werden kann.
ESG für Existenzgründer/-innen bietet vielen Hilfebedürftigen die Chance, ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden.
Die finanzielle Unterstützung in Form von Einstiegsgeld soll den Weg in die Selbständigkeit erleichtern.
Grundlagen für die Entscheidung über die Förderung der Selbständigkeit sind insbesondere die Vorlage einer

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Kapital- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- Tragfähigkeitsbescheinigung

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Arbeitsaufnahme auch im Niedriglohnbereich • Beendigung des Leistungsbezuges • Dauerhafte Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit • Nachhaltung EDV-gestützt in coSach	Frau Flügge

Planungsunterlagen / Weisungen

Das Jobcenter Mönchengladbach hat Arbeits- und Orientierungshilfen zum Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/selbständigen Erwerbstätigkeit erstellt.

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 Abs.1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch(SGBII) i.V. m. §45 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
Zielsetzung:	• Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen • Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt • Übernahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
Zielgruppe:	• Ausbildungssuchende • von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und • Arbeitslose
Maßnahmeangebot:	Die MAG erfolgt bei geeigneten Arbeitgebern, die die Voraussetzungen gem. der Fachlichen Hinweise erfüllen
Mitteleinsatzplanung:	Übernahme der angemessenen Kosten, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung). Geplant sind in 2021 560 Eintritte in MAG.

Operative Umsetzung

Bei der Förderung der Teilnahme an einer MAG handelt es sich um eine Ermessensleistung. Die IFK entscheidet unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Leistung zur Eingliederung des eLb erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II). Erforderlich ist eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik dann, wenn sie die Erfolgsaussichten der Person auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert.

Die individuelle Beschäftigungsfähigkeit des eLb soll durch Erhalt und Ausbau seiner Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die MAG dient ebenfalls zur Eignungsfeststellung.

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling (Potentialanalyse i. S. d. § 37 SGB III) im Rahmen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit (4PM) zu erstellen. Auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob eine MAG für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur betrieblichen Maßnahme (Angebot oder AVGS-MAG) erfolgt. Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatzes müssen vor dem Angebot einer MAG bzw. der Aushändigung des AVGS-MAG die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

Dauer: rechtlich dürfen MAG die Dauer von jeweils 6 Wochen nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB III).
Wer langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder arbeitslos und dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, kann die IFK die MAG mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen bewilligen (§ 45 Abs. 8 SGB III). Ob ein solcher Fall vorliegt, muss durch die IFK individuell geprüft und dokumentiert werden.

Messindikatoren für Qualität und Erfolg:	**Produktverantwortung:**
• Abschlussbericht des Unternehmens • anschließende Arbeitsaufnahme • Rückmeldung des Kunden/ der Kundin	Frau Phlippen

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 Abs.1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch(SGBII) i.V. m. §45 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
Zielsetzung:	• Heranführung an den Ausbildungs-und Arbeitsmarkt • Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen • Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung • Heranführung an eine selbständige Tätigkeit • Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
Zielgruppe:	Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose mit eindeutig identifizierten Unterstützungsbedarf
Maßnahmeangebot:	Der Einsatz AVGS-MAT ist nur dann sinnvoll, wenn der individuelle Förderbedarf mit (den vor Ort) konkret verfügbaren und zugelassenen Maßnahmeträgern abgedeckt werden kann. Steht eine geeignete Maßnahme im Rahmen der eingekauften MAT zur Verfügung, sind diese Kapazitäten vorrangig zu nutzen.
Mitteleinsatzplanung:	2.542 Eintritte Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine 7.226.828,-€

Operative Umsetzung

Die konkrete Teilnahmedauer des eLb an der MAT legt die IFK anhand der individuellen Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die MAT fest. Eine vorzeitige Beendigung der individuellen Teilnahme ist nur durch den Teilnehmer/ die Teilnehmerin selbst oder durch die gE (ggf. in Absprache mit dem Träger) möglich.
Um eine wirtschaftliche und kontinuierliche Maßnahmedurchführung zu unterstützen und einen zeitnahen Maßnahmeerfolg herbeizuführen, sollte die Teilnahme an mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgen. Ist der Teilnehmer/ die Teilnehmerin einer Maßnahme versicherungspflichtig beschäftigt (z. B. Maßnahme i. R. v. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III), erfolgt die Teilnahme in dem Umfang, der für die Stabilisierung der Beschäftigung erforderlich ist.

Die Dauer von MAT ist grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt. Einschränkungen sind ausschließlich an folgenden Punkten vorgesehen:
- Die Dauer beruflicher Kenntnisvermittlung darf acht Wochen (320 Stunden) nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB III).
- Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von sechs (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB III) bzw. zwölf Wochen (§ 45 Abs. 8 SGB III) nicht überschreiten.
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme sind auf max. sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme beschränkt, wenn die Hilfebedürftigkeit der/des eLb aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (§ 16g Abs. 2 SGB II).

Messindikatoren für Qualität und Erfolg:	**Produktverantwortung:**
Die Geschäftsführungen der gE verantworten die Qualität von MAT und stellen diese über fachaufsichtliche Führung sicher. Eine hohe Qualität liegt vor, wenn die MAT rechtmäßig, wirksam, wirtschaftlich und kundenfreundlich umgesetzt wird.	Frau Phlippen

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 Abs.1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch(SGBII) i.V. m. §45 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
Zielsetzung:	Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
Zielgruppe:	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit anstreben.
Maßnahmeangebot:	Träger, die als unabhängiger Makler zwischen Unternehmen und eLb vermittlerisch tätig werden und eine eindeutig erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in sozialversicherungspflichtige Tätigkeit anbieten.
Mitteleinsatzplanung:	(keine Eintrittsplanung)

Operative Umsetzung

Die Ausstellung eines AVGS-MPAV ist möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der eLb gehört zum förderfähigen Personenkreis
2. Der AVGS-MPAV muss zur Eingliederung des eLb notwendig sein. Das heißt, die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten integrationsrelevanten Handlungsbedarfen im Rahmen des 4PM und den daraus abgeleiteten individuell vereinbarten Handlungsstrategien.
3. Der eLb ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des AVGS-MPAV noch nicht vermittelt.
4. Der AVGS-MPAV ist wirtschaftlich und angemessen.

   Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich der eLb bereits in einer Maßnahme befindet, die die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat.

Gültigkeitsdauer des Gutscheins: i.d.R. 3 Monate

Messindikatoren für Qualität und Erfolg:	**Produktverantwortung:**
• Anzahl der erfolgreichen Vermittlungen • Liste mit Missbrauchsverdachtsfällen • Planungsunterlagen / Weisungen	Frau Phlippen

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (Über das REZ eingekaufte Standardprodukte)
Rechtsgrundlage:	§ 16 Abs.1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch(SGBII) i.V. m. §45 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
Zielsetzung:	• Heranführung an den Ausbildungs-und Arbeitsmarkt • Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen • Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung • Heranführung an eine selbständige Tätigkeit • Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
Zielgruppe:	eLb, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und bei denen entsprechender Förderbedarf festgestellt wurde
Eintrittsplanung:	350 Eintritte

Operative Umsetzung

Start EX: Eignungsabklärung für Kunden, die eine Selbstständigkeit anstreben unter Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarktes; die Kunden erhalten Unterstützung, z.B. bei der Erarbeitung eines Businessplanes um die voraussichtliche Tragfähigkeit der angestrebten Selbständigkeit zu prüfen

Aktivierungshilfe für Jüngere (AfJ): Unterstützungsangebot für U25 Kunden zur Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.
Eine vorzeitige Beendigung durch den möglichst frühzeitigen Übergang in weiterführende Qualifizierungsangebote oder zur Aufnahme einer BvB / Ausbildung ist anzustreben.

Aktivcenter für Alleinerziehende: Intensive Aktivierung, Stabilisierung und Heranführung an den Beschäftigungsmarkt durch niedrigschwellige u. projektbezogene Angebote im Vorfeld von Qualifizierung und Beschäftigung. Eine intensive sozialpädagogische Begleitung ist enthalten. Die Teilnehmer/innen werden hierbei gezielt vorbereitet indem u.a. über die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen informiert wird.

Neukundenaktivierung: Ziel der Maßnahme ist es, bei Neukunden im Rechtskreis SGB II durch frühzeitige Aktivierung, Qualifizierung und Unterstützung auf einen Vermittlungserfolg hinzuwirken, um Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden.
Die Maßnahme kann bei individuellem Bedarf auch als Sofortangebot nach § 3 Abs. 2 S.1 SGB II bereits vor finaler Feststellung der Leistungsberechtigung zum Einsatz kommen.

FTEC: Feststellungs-, Trainings- & Erprobungscenter für integrationsnahe Leistungsberechtigte mit einem hohen praktischen Anteil in Betrieben

Messindikatoren für Qualität und Erfolg:	**Produktverantwortung:**
• Individuelle Teilnahmeberichte • Leistungseinschätzung • Maßnahmeberichtswesen • Planungsunterlagen / Weisungen	Frau Phlippen

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**MINZE** MINZE steht für „ **M**önchengladbach **I**ntegrationsnetz – **Z**ukunftschancen **e**ntwickeln“. Hier handelt es sich um ein Kooperationsprojekt des Jobcenter Mönchengladbach und der Stadt Mönchengladbach zur Sprachförderung von Migranten und Migrantinnen.
Rechtsgrundlage:	§ 18 SGB II
Zielsetzung:	Nach Abschluss der Sprachfördermaßnahmen sollen die Leistungsberechtigten über ausreichende Sprachkenntnisse für eine berufliche Integration verfügen.
Zielgruppe:	Migranten und Migrantinnen
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	Ca. 90 Zuweisungen monatlich
Mitteleinsatz-planung per Anno:	400.000,00 Euro

Operative Umsetzung

Das Format der Fortführung des Projektes in 2021 ist in einer rechtlichen Prüfung.

MINZE stellt die Kompetenzen der Leistungsberechtigten in Sprache und Schrift fest und bestimmt den Qualifizierungsbedarf im Hinblick auf eine berufliche Integration. Entsprechend dem festgestellten Qualifizierungsbedarf organisiert MINZE die grundsprachliche Qualifizierung durch Vermittlung von passgenauen Integrationskursangeboten und ermittelt hierzu den Kosten- und Maßnahmeträger. MINZE unterstützt die Leistungsberechtigten während der Sprachqualifizierung bedarfsorientiert durch sozialpädagogische Begleitung, um ein positives Lern- und Arbeitsverhalten zu erreichen und Integrationshemmnisse zu beseitigen. Nach Abschluss der Sprachqualifizierung führt MINZE ein Profiling durch. Dieses enthält Aussagen über beruflich relevante Aspekte des Arbeits- und Sozialverhaltens, den beruflichen Werdegang, die Sprachfähigkeiten, die Aktualität und Gültigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Nachweisen, sowie Hinweise auf eine weitergehende berufsorientierte Sprachförderung im Rahmen der ESF-BAMF-Kurse.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Verbesserung der Deutsch-Kenntnisse • Überleitung in einen DeuFöV-Kurs • Integration	Frau Jungbluth

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III
Zielsetzung:	• Aufnahme einer Berufsausbildung / Erlangung eines beruflichen Abschlusses • Berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben • Übergang / Integration in betriebliche Ausbildung, alternativ auch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung • Vermeidung oder schnelle Beendigung von Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit • Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit • Erhöhung des Qualifikationsniveaus, Förderung der Leistungsfähigkeit, Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens • Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile
Zielgruppe:	• Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche sowie junge Erwachsene unter 25 Jahre, die über keine berufliche Erstausbildung verfügen und die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. • Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist.
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	Max. 12 Teilnehmerplätze kooperative BaE (jeweils Einkauf von Plätzen SGB III)
Mitteleinsatz-planung per Anno:	BaE kooperativ 193.980,96 Euro pro Jahr

Operative Umsetzung

Ziel des Jobcenters Mönchengladbach ist es, möglichst vielen Jugendlichen ohne Berufsabschluss eine entsprechende Qualifizierungschance zu geben. Hierbei erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach.

Neben den Standardinstrumenten werden den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung neben der Beratung, Orientierung und den klassischen Instrumenten der Berufsberatung auch Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) angeboten.

Ein besonderes Ziel bei BaE ist der frühzeitige Übergang in „reguläre“ betriebliche Ausbildung – ggf. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen.
Benachteiligte Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen erhalten gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGBIII die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung zu beginnen. Für das Jahr 2018 ist die Einrichtung von insgesamt bis zu 12 BaE-Plätzen geplant.

Die außerbetrieblichen Ausbildungen ermöglichen den Jugendlichen, die aufgrund von eigenen Vermittlungshemmnissen für eine betriebliche Ausbildung (noch) nicht geeignet sind, einen Berufsabschluss in einem nach BBiG / HwO anerkannten Ausbildungsberuf zu erlangen.
Das Angebot umfasst ausschließlich kooperative Maßnahmen.
Bei der BaE im kooperativen Modell wird die fachtheoretische Unterweisung durch den Bildungsträger und die fachpraktische Unterweisung in betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**

• Erfolgreiche Abschlüsse der Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen • Integrationsfortschritte der Teilnehmer/innen • Integrationen in Arbeit • Übergänge in betriebliche Ausbildung	Herr Jansen

Planungsunterlagen / Weisungen

Allgemeine Regelungen
Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 76 ff SGB III und §§ 4, 5 Abs. 2 ff BBiG / §§ 25, 26 Abs. 2 ff HwO (allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung) und §§ 64 ff BBiG / §§ 42 Buchst. k-m HwO („Werkerausbildung“).

Förderdauer
Die Förderdauer richtet sich nach der entsprechenden Ausbildungsdauer gemäß dem BBiG bzw. der HwO.

Ergänzende Regelungen
Das Jobcenter Mönchengladbach hat ermessenslenkende Weisungen zum Absolventenmanagement, zur Qualitätssicherung und zur Maßnahmebetreuung erlassen. Im Übrigen wertet es anhand einer vorgegebenen Auswertung den Verbleib aller BaE-Teilnehmer/innen aus („Erfolgsbeobachtung“).

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 51 SGB III
Zielsetzung:	• Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung / Erlangung eines beruflichen Abschlusses • Berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten • Erleichterung der beruflichen Eingliederung bzw. Berufswahlentscheidung • Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses • Integration in Ausbildung, alternativ auch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung • Vermeidung oder schnelle Beendigung von Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit • Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit • Erhöhung des Qualifikationsniveaus • Eröffnung bzw. Reaktivierung betrieblicher Qualifizierungsangebote
Zielgruppe:	• Jugendliche und junge Menschen unter 25 Jahre ohne berufliche Erstausbildung, insbesondere diejenigen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen. • Junge Menschen mit komplexem Förderbedarf, - bei denen persönliche Rahmenbedingungen bzw. die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen und / oder - bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und - die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen. • Junge Alleinerziehende • Junge Menschen mit Behinderung • Junge Menschen mit Migrationshintergrund
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	Rd. 60 Eintritte für TN aus dem RK SGB II (Schätzung → Eintritte bedarfsorientiert und rechtskreisunabhängig)
Mitteleinsatz-planung:	643,89 Euro pro Platz pro Monat
Operative Umsetzung	

Ziel des Jobcenters Mönchengladbach ist es, möglichst vielen Jugendlichen ohne Berufsabschluss eine entsprechende Qualifizierungschance zu geben. Vorrangig geschieht dies in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach.
Neben den Standardinstrumenten des JC werden den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung neben der Beratung, Orientierung und den klassischen Instrumenten der Berufsberatung auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen angeboten.
Bei den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen handelt es sich um ein Instrument des SGB III. Die Planung, Finanzierung und Zuweisung erfolgt auch für die Jugendlichen im Bereich SGB II ausschließlich durch die Agentur für Arbeit. Die Jugendlichen in der Betreuung des Jobcenters Mönchengladbach werden bedarfsbezogen unter Anwendung gleicher Maßstäbe in die bvB durch die Berufsberatung der Agentur zugewiesen.
Den Teilnehmenden soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
BvB bieten eine fundierte Eignungsanalyse, sozialpädagogische Begleitung, breites Angebot an Berufsfeldern, Bewerbungstraining, Sprachförderung und betrieblich ausgerichtete Qualifizierung.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Erfolgreiche Abschlüsse der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen • Erwerb Hauptschulabschluss / gleichwertiger Schulabschluss • Integrationsfortschritte der Teilnehmer/innen • Integrationen in Ausbildung	Herr Jansen (in Abstimmung mit der Berufsberatung)

Planungsunterlagen / Weisungen

Förderdauer

Die maximale Förderdauer beträgt i.d.R. bis zu 10 Monate, bei Teilnehmern/innen mit Behinderung bis zu 11 Monate. Für Teilnehmer/innen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die Förderdauer bis zu 18 Monate. Bei Teilnehmern, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, beträgt die Förderdauer bis zu 9 Monate.

Für Teilnehmer/innen, die im Rahmen der BvB auf den Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet werden sollen, beträgt die Förderdauer bis zu 12 Monate.

Sonstige Regelungen

Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Ausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Arbeit ist anzustreben. Der Anteil betrieblicher Praktika darf die Hälfte der vorgesehenen individuellen Förderdauer nicht überschreiten.

Alleinerziehende Mütter und Väter, die auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen können, sollen gleichwohl im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen qualifiziert werden.

Junge Menschen mit Behinderung sollen grundsätzlich an den zielgruppenübergreifenden allgemeinen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Die spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahmen sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Einstiegsqualifizierung**
Rechtsgrundlage:	§ 16 SGB II i.V.m. § 54a SGB III
Zielsetzung:	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.
Zielgruppe:	• Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben • Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen • lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	bedarfsabhängig
Mitteleinsatz-planung per Anno:	ca. 177.000,00 Euro

Operative Umsetzung

Die Einstiegsqualifizierung ist eine Unternehmensförderung. Sie soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen.

Für eine 6 bis 12-monatige Teilnahme an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung wird ein Zertifikat der entsprechenden Kammer ausgestellt, mit dem das Praktikum auf die anschließende Berufsausbildung angerechnet werden kann. Vermittelte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden hierbei vom Betrieb bescheinigt.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Integrationsfortschritt derTeilnehmer/innen • Erlangen der Ausbildungsfähigkeit • Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis	Frau Heesemann

Planungsunterlagen / Weisungen: ./.

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 d SGB II
Zielsetzung:	• Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den Arbeitsmarkt • Förderung der sozialen Integration/Teilhabe • Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit • Feststellung von Eignungs- und Interessenschwerpunkten
Zielgruppe:	• Langzeitarbeitslose mit erheblicher Arbeitsmarktferne • Personen mit mehrfachen Unterstützungsbedarfen
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze	590 Eintritte
Mitteleinsatz-planung per Anno:	3.216.732,-€

Operative Umsetzung

Die Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit erfolgt, wenn Beratungs- und Vermittlungsbemühungen und der Einsatz von vorrangigen Förderleistungen eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht erfolgreich erscheinen lassen.

In folgenden Arbeitsbereichen werden zurzeit u.a. Einsatzmöglichkeiten angeboten:

- ergänzende hauswirtschaftliche Hilfen
- ergänzende handwerkliche Hilfen
- ergänzende Hilfen in sozialen Bereichen
- ergänzende Hilfen im Bereich Verwaltung/Büroarbeiten

Die Zuweisungsdauer in eine Arbeitsgelegenheit orientiert sich an den individuellen Bedarfen der Teilnehmer/innen. Zurzeit wird in der Regel zwischen neun und zwölf Monaten zugewiesen.
Gemäß der gesetzlichen Vorgabe dürfen Teilnehmer/-innen an Arbeitsgelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 36 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Pro geleistete Arbeitsstunde wird eine Aufwandspauschale von 2,00 Euro an den Teilnehmer/-in gezahlt. Dieser Betrag ist nicht auf die SGB II Leistung anrechenbar.

Arbeitsgelegenheiten sind in Mönchengladbach in städtischen Einrichtungen, bei Wohlfahrtsverbänden und anderen sozialen Einrichtungen angesiedelt.

Darunter 12 Plätze für (Projektfortführung Jugendwerkstatt Kuhle 8 als AGH):

- Jugendliche ohne Berufs- oder Ausbildungsreife
- Jugendliche mit unterschiedlichen Defiziten und Behinderungen
- Jugendliche ohne oder mit mangelhaften Schulabschluss.

Mit dem Ziel Niedrigschwellige Heranführung an Berufsvorbereitung, Beschäftigung, schulische Bildung oder Berufsausbildung.

Operative Umsetzung:

- Beratung
- Erwerb von Grundtechniken im Werkbereich Innenausbau

- Betriebspraktika
- Stützunterricht
- Sozialpädagogische Betreuung
- Dauer max. 12 Monate

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:

- Vermittlung in eine weitere berufsvorbereitende Maßnahme
- Vermittlung in Arbeit
- Vermittlung in Ausbildung

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Abbau von Unterstützungsbedarfen • Verfestigung von Arbeitstugenden • Vermittlung in Weiterbildungen/Umschulungen • Integration	Frau Neuß

Planungsunterlagen / Weisungen

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)**
Rechtsgrundlage:	§ 16 e SGB II ab 01.01.2019~~,~~
Zielsetzung:	• Förderung der Beschäftigungsfähigkeit • Integration in den allg. Arbeitsmarkt • Vermeidung der Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit
Zielgruppe:	• Langzeitarbeitslose mit erheblicher Arbeitsmarktferne • Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen • Mindestalter 18 Jahre
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze	100 Eintritte
Mitteleinsatz-planung per Anno:	953.924,-~~€~~

Operative Umsetzung

Weiterentwicklung des § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes soll auch die Reintegration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit (mindestens zwei Jahre) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besser unterstützt sowie die Möglichkeiten der Förderung mit Lohnkostenzuschüssen erweitert werden.

~~.~~

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden während der Beschäftigung durch ein flankierendes Angebot einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung unterstützt. Die einfache und transparente Ausgestaltung des Instrumentes soll es für Arbeitgeber besonders attraktiv machen, Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Wie der Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) setzt auch der neue Lohnkostenzuschuss deshalb darauf, einen finanziellen Anreiz zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen zu geben, verzichtet aber auf den Ausgleich einer bestehenden Minderleistung und befördert durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zusätzlich die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen. Insgesamt werden damit die Beschäftigungschancen von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. Einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit wird vorgebeugt.

Die neue Gesetzgebung sieht eine Förderung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor, wenn diese mit den Betroffenen ein Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren begründen.
Der Zuschuss wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ist der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung maßgeblich. Der Mindestlohn darf nicht unterschritten werden.

Die Nachbeschäftigungszeit wurde nicht im Gesetz verankert.

Aufgrund der positiven Erfolge im spezialisierten Team für die Förderungen im Rahmen des §16i wird die Betreuung und Gesamtabwicklung der Förderungen nach §16e ab 2020 ebenfalls von diesem Team übernommen.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• ungeförderte und geförderte Integrationen	Frau Dhiab / Herr Floren

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Zur Gruppe der Selbständigen gehören sowohl die eLb, die eine Selbständigkeit planen, als auch die Personen, die bereits **neben- oder hauptberuflich** selbständig sind **(sowie deren mithelfenden Familienangehörigen)**, und aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht in vollem Umfange aus eigenen Mitteln bestreiten können (sog. Bestandsselbständige). Zur Betreuung der rund 400 selbständigen Kundinnen und Kunden wurden bereits im September 2007 Vermittlungsfachkräfte spezialisiert und ein eigenständiges Team mit 3 spezialisierten Fachkräften eingerichtet.
Dieses Team begleitet und unterstützt seitdem Kunden/innen auf dem Weg zur Realisierung einer dauerhaften, tragfähigen selbständigen Tätigkeit und übernimmt auch die Rückführung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, wenn die Selbständigkeit über einen längeren Zeitraum als nicht tragfähig eingestuft wird.

Produktblatt

Instrumentenbezeichnung:	**Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**
Rechtsgrundlage:	§ 16c Abs. 1 und 2 SGB II
Zielsetzung:	• Ziel der Förderung nach § 16c Abs. 1 SGB II ist, ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbständigkeit durch die Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von für die Selbständigkeit notwendigen Sachgütern zu unterstützen. • Ziel der Förderung nach § 16c (2) SGB II ist die Unterstützung leistungsberechtigter hauptberuflich Selbständiger durch Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Hinblick auf die Erhaltung und Neuausrichtung der selbständigen Tätigkeit
Zielgruppe:	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des §§ 7 ff SGB II die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze, Gutscheine:	bedarfsabhängig
Mitteleinsatzplanung per Anno:	bedarfsabhängig
Operative Umsetzung Zur Unterstützung einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, können gemäß § 16 c Abs. 1 SGB II durch den Träger der Grundsicherung Leistungen als Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Werbemittel, Einrichtungsgegenstände) erbracht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum beendet wird.	

Die Gewährung derartiger Leistungen unterliegt besonders strengen Prüfkriterien, z.B. der Prüfung der Fördervoraussetzungen durch ein aussagekräftiges Profiling oder die Beurteilung der Tragfähigkeit der Existenzgründung bzw. bestehenden Selbständigkeit durch Stellungnahme der fachkundigen Stelle (Team Selbständige/Existenzgründer/-innen im Fachbereich für Selbständige/Existenzgründer/-innen).

Die Tragfähigkeit muss vor der Bewilligung des Darlehens gegenüber der o.g. Stelle im Fachbereich für Selbständige nachgewiesen werden. Bei der Höhe und Dauer der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 Euro.

Leistungsberechtigten hauptberuflich Selbständigen können gemäß § 16c Abs. 2 SGB II im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten (z.B. Akquise, Buchhaltung, Projektmanagement) unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Die Förderleistung der Vermittlung von „Kenntnissen und Fertigkeiten“ ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z.B. Buchhaltung, Akquise, Marketing, Projektmanagement, sofern nicht Betriebszweck). Gemäß §16c Abs. 2 S.2 SGBII gilt: Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

Im Falle einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit wird das Ziel verfolgt, dem/der Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung seiner (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung des Unternehmens). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Fördersumme insgesamt in Euro und Nachweis der Förderung in coSach • Integrationen in selbständige Erwerbstätigkeit • Wegfall der Hilfebedürftigkeit	Frau Flügge

Planungsunterlagen / Weisungen

Integrations- und Arbeitsmarktprogramm 2019

Das Jobcenter Mönchengladbach hat ermessenslenkende Weisungen zu Eingliederungsleistungen von Selbständigen zur Qualitätssicherung erlassen.

Fachaufsicht LES

Produktblatt

Instrumenten-bezeichnung:	**Teilhabe am Arbeitsmarkt**
Rechtsgrundlage:	§16i SGB II
Zielsetzung:	Integration in den allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
Zielgruppe:	Langzeitarbeitslose mit erheblicher Dauer des Leistungsbezuges Mindestalter 25 Jahre
Anzahl Eintritte, Teilnehmerplätze	175
Mitteleinsatz-planung per Anno:	6.466.920,- €

Operative Umsetzung

Gefördert werden Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Jahren in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt oder selbständig waren. Für Schwerbehinderte, mit Schwerbehinderten Gleichgestellte und Menschen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft ist eine Förderung bereits nach 5 Jahren Leistungsbezug ohne nennenswerte Beschäftigung möglich.

- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) bei allen Arten von Arbeitgebern. Die Kriterien "Zusätzlichkeit", "öffentliches Interesse" und "Wettbewerbsneutralität" gelten nicht.
- Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahren.
- Im ersten und zweiten Jahr wird der Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent gefördert. Ab dem dritten Jahr setzt eine Degression um jährlich zehn Prozentpunkte ein. Grundlage ist der gesetzliche Mindestlohn oder bei tarifgebundenen Arbeitgebern der Tariflohn. Nicht originär tarifgebundene Arbeitgeber, welche einen geeigneten Tarif vollumfänglich anwenden, werden ebenfalls auf Basis des Tariflohnes bemessen.
- Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen auf jeden Fall im ersten Jahr unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung.

Die Befristung des Arbeitsvertrages ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren einschließlich einer einmaligen Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.
Das Jobcenter hat zur Umsetzung des neuen Förderinstrumentes gem. §16i SGB II ein eigenes Projektteam eingerichtet. Innerhalb dieses Teams werden auch Mitarbeiter/innen aus den vorherigen Sonderprojekten „ESF-Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“ und „Soziale Teilhabe“ angesetzt, um von den Erfahrungen und Kontaktes dieser Programme zu profitierenFür das Jahr 2019 wurden 215 Arbeitsaufnahmen über das Förderinstrument §16i geplant und diese werden nach jetzigen Stand etwas übertroffen werden. Gleichzeitig ist durch eine umfangreiche Bewerbervorauswahl und passgenaue Zuweisungen die Abbruchquote niedrig. Für das Jahr 2020 werden n.n. neue Integrationen geplant und das Team wird zusätzlich die Arbeitsaufnahmen im Rahmen des §16e übernehmen.

Erfolgsmessindikatoren, Qualitätsmessindikatoren:	**Produktverantwortung:**
• Integrationen / Abbruchquote	Frau Dhiab, Herr Floren

11. Kommunale Eingliederungsleistungen

Im § 16a SGB II hält der Gesetzgeber fest, dass mit dem Ziel der Eingliederung ins Erwerbsleben, kommunale Leistungen von Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden können, sofern sie erforderlich sind.
Dazu zählen:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

Die Stadt Mönchengladbach unterstützt das Jobcenter aktiv in der Zusammenarbeit mit den beteiligten Leistungserbringern.

Für den Erfolg der Wiedereingliederung von (langzeit-)arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt sind kommunale Eingliederungsleistungen von hoher Bedeutung. In vielen Fällen können berufliche Integrationen bzw. Fortschritte auf dem Weg zur beruflichen Eingliederung erst durch die Bearbeitung von bestehenden Problemlagen (z.B. Schulden, Sucht, psychosoziale Problemlagen) gelingen. Alle Angebote sind auf den Abbau dieser Vermittlungshemmnisse ausgerichtet, mit dem mittelbaren Ziel der beruflichen Eingliederung, bzw. der flankierenden Unterstützung von arbeitsmarktintegrativen Leistungen.

Das Jobcenter verfolgt in 2021 das Ziel der Weiterentwicklung der im nachfolgenden beschriebenen Instrumente.

Schuldnerberatung

Zwischen Jobcenter und Stadt bestehen funktionierende konzeptionelle und formale Regelungen zur Inanspruchnahme der Schuldnerberatung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Die getroffene Regelung hat sich als wirksame Unterstützung bei der Integration in Arbeit für den betroffenen Personenkreis erwiesen und sich in der Umsetzung bewährt. Im Jahr 2020 wurden knapp 1080 Menschen vom Jobcenter zur Schuldnerberatung vermittelt.

Kinderbetreuung

Im Rahmen der Kinderbetreuung bietet die Stadt dem Jobcenter Verfahrensweisen und konkrete Ansprechpartner, um bei Betreuungsproblemen den Betroffenen schnellstmöglich eine Lösung anbieten zu können. Ziel ist es hierbei, die Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit nicht an der fehlenden Kinderbetreuung scheitern zu lassen.

Als Stichwort ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die Betreuung in Randzeiten und die Betreuung nach dem Schulunterricht genannt. Hier besteht ein ständiger Austausch mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Sinne einer Verbesserung der Situation für die Erziehenden und der Realisierung von Individuallösungen, die eine Arbeitsaufnahme ermöglichen.

Die Tätigkeit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters rücken das Thema Kinderbetreuung noch stärker in den Fokus.
Darüber hinaus wird die Vereinbarung mit dem Jugendhilfeträger über ein Frühwarnsystem bei Hinweisen auf Gefährdung von Kindeswohl fortgesetzt. Der jährlich stattfindende Erfahrungsaustausch zielt darauf ab, eine kontinuierliche Verbesserung zu erreichen.

Suchtberatung

Das Jobcenter kooperiert in diesem Bereich eng mit den örtlichen Beratungsstellen und der Suchtambulanz der LVR Kliniken Mönchengladbach-Rheydt.

Mit den Beratungseinrichtungen bestehen Vereinbarungen zum Austausch von relevanten Daten, die über die Betroffenen selbst eingesehen und vorgelegt werden.
Zusätzlich besteht mit der Drogenberatung eine gemeinsame Vereinbarung zum Umgang mit Opiatabhängigen. Die genannten Akteure kooperieren seit Ende 2007 gemeinsam im „Netzwerk der Suchthilfe Mönchengladbach“, einem Modellprojekt des Landschaftsverbandes Rheinland. Ziel des Netzwerkes ist eine verbesserte Kooperation und Weiterentwicklung der Suchtkrankenhilfe.

Seit dem 01.07.2015 ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter und dem „Netzwerk Suchthilfe“ in Mönchengladbach unterzeichnet. Die Vereinbarung basiert auf dem verhaltenstherapeutischen Konzept CRA (Community Reinforcement Approach). Ziel des Konzeptes ist es, die Abstinenzphasen der Betroffenen positiv zu unterstützen. Dabei wird unter Umständen das Thema Tagesstruktur/Arbeit als positiver Verstärker genutzt werden.

Psychosoziale Betreuung

Psychosoziale Betreuung dient der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die u.a. die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen.
Psychosoziale Probleme entstehen oft durch persönliche Lebenskrisen. Indikatoren für solche Problemlagen sind häufig Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung, Verarmung, Erkrankung, Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Sucht und soziale Isolation.

In der Stadt Mönchengladbach gibt es zahlreiche Beratungseinrichtungen, die eine psychosoziale Beratung anbieten. Die Leistung wird häufig an weitergehende Beratungsangebote gekoppelt.

12. Kooperationsprojekte

Leistung aus einer Hand - die Kooperationen im Jugend-Jobcenter

Seit Einrichtung des Jugend-Jobcenters, wurde die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und verschiedenen Trägern und Verbänden durch Sprechstunden in den Räumen des Jugend-Jobcenters intensiviert.
Ziel ist es, über die räumliche Anbindung Schwellenängste zu nehmen und einen leichteren Zugang zum Hilfesystem zu ermöglich.
Regelmäßige Sprechzeiten bieten die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, die Drogenberatung und das Sozialpsychiatrische Zentrum in Trägerschaft des Rehavereins an. Seit Ende 2019 bietet ebenfalls der Jugendmigrationsdienst der Diakonie Termine in den Räumen des Jugend-Jobcenters an.
Eine Fachkraft des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie kooperiert eng im Bereich der Schülerbetreuung. Im Rahmen dieser Tätigkeit, bietet sie Betroffenen und Eltern gemeinsame Gesprächstermine mit der zuständigen Kollegin des Fallmanagements im Jobcenter an.

Seit 2016 wird durch Mitarbeiterinnen des Jobcenters eine wöchentliche Sprechstunde im JUKOMM (Step) angeboten.
Das Angebot wird von den jungen Menschen sehr gut angenommen, die oben genannten Ziele werden erreicht.

Mit Blick auf das pandemische Geschehen im Jahr 2020, werden die oben dargestellten Angebote sehr flexibel an die Situation angepasst. Gemeinsame Beratungen sind an die

entsprechenden Bedarfe angepasst und werden in enger Abstimmung mit allen Beteiligten in Einzelfällen, bei zwingender Notwendigkeit, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist zunächst auch für 2021 geplant.

Gesundheitsförderung von Erwerbslosen
Stand der Teilnahme am Modellprojekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung“

Auf kommunaler Ebene wurde im Frühjahr 2017 durch die Kommunale Gesundheitskonferenz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Gesundheitsförderung von Arbeitslosen“ angeregt.
Als übergeordnetes Ziel geht es um eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation erwerbsloser Menschen und um präventive Ansätze, die besser als bisherige Präventionsangebote, auf die Betroffenen zugeschnitten sind.

Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen. Im Jahr 2021 wird der Schwerpunkt der Arbeit in der Fortsetzung des Modellprojektes „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung“ sein.

Umsetzungsstand Modellprojekt Verzahnung der Arbeits- und Gesundheitsförderung

Ein erster aktiver Projekteinstieg erfolgte Ende 2018 mit dem Angebot eines Gesundheitstags im Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach.
Seit dieser Zeit wurden verschiedenste Kurse, Workshops und Vorträge angeboten.
Außerdem wurden drei Gesundheitstage mit Schnupperkursen aus den Bereichen Stress, Entspannung, Ernährung und Bewegung durchgeführt.
Beispielhafte Kursangebote sind u.a., Fitness für Mütter, Yoga, Raucherentwöhnung, Rückenschule, „Gesund im Stress“, Ernährungsworkshops oder Schulungen zum Thema Resilienz („Ich bleibe optimistisch“).
Vortragsangebote gab es bisher zu den Themen Schmerz und Schlaf.

Örtlich wurden die Angebote in den Zentren Rheydt und Mönchengladbach in unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt. Beispielhaft gab es Angebote bei der Volkshochschule, der Familienbildungsstätte, einem Familienzentrum, dem Jugendzentrum Step, usw.

Im Rahmen des Modellprojekts werden im Moment alle Kurse ausschließlich online angeboten. Dies ist auch zunächst die Planung für 2021.

13. Kooperationspartner des Jobcenters Mönchengladbach

Um den im Gesetz formulierten Anspruch auf ganzheitliche und umfassende Betreuung nachzukommen, hat sich in den letzten Jahren über die gesetzliche Vorgabe hinaus eine verstärkte Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern entwickelt und bewährt.

Im Schwerpunkt kooperiert das Jobcenter mit folgenden Netzwerkpartnern:

- Allgemeiner Sozialer Dienst, Stadt Mönchengladbach
- Amtsvormundschaften, Stadt Mönchengladbach
- Schulsozialdienst, Stadt Mönchengladbach
- Betreuungsstelle, Stadt Mönchengladbach
- Jukomm (Step), Stadt Mönchengladbach
- Kuhle 8, Stadt Mönchengladbach
- Schulamt, Stadt Mönchengladbach
- Drogenberatungsstelle
- Suchtberatung der Diakonie

- Suchtambulanz der Rheinischen Kliniken, Mönchengladbach Rheydt
- Migrationsambulanz der Rheinischen Kliniken, Mönchengladbach Rheydt
- Sozialdienst der Rheinischen Kliniken, Mönchengladbach und Viersen
- Suchtberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Mönchengladbach
- Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Mönchengladbach
- Psychosoziale Beratungsstelle des Vereins für die Rehabilitation psychisch Kranker
- Bewährungshilfe
- Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.
- Jugendgerichtshilfe der Stadt Mönchengladbach
- Jugendmigrationsdienst des Ev. Kirchenkreises
- Frauenberatungsstelle und Frauenhäuser
- Beratungsstelle für Wohnungslose der Diakonie und des SKM
- Weitere Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- EUTB Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- ZOOM Jugendberatung Übergang Schule-Beruf-Arbeit, Stadt Mönchengladbach

14. Glossar

Arbeitslose	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Teilnehmer/-innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - die Regelaltersgrenze erreicht haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit /Jobcenter gemeldet haben, - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu: a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner/in dieses Elternteils, c) als Partner/in des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten -- die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte, -- der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.

Erwerbsfähige Leistungs-berechtigte (eLb)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die - das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Nicht erwerbs-fähige Leistungs-berechtigte (nEf)	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evt.rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2021
Stand 16.11.2021

Herausgeber: Jobcenter Mönchengladbach
-Geschäftsführung-
Limitenstr. 144-148
41236 Mönchengladbach
Tel. 02161/9488-0
Mail: Jobcenter-Mönchengladbach@Jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-mg.de